



Landkreis Uelzen – Albrecht-Thaer-Str. 101 – 29525 Uelzen

Amt für Bauordnung und Kreisplanung

SAB Projektentwicklungs GmbH & Co. KG
Berliner Platz 1
25524 Itzehoe

Auskunft erteilt **Herr Poschlod**
Telefon +49 581 82-247
Fax +49 581 82-435
E-Mail C.Poschlod@landkreis-uelzen.de

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Datum: 28.03.2024
Aktenzeichen: I20210014
Antragsteller/Betreiber: SAB Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe
Bauort/Betriebsort: Altenmedingen, Außenbereich
Gemarkung: Altenmedingen
Flur-Flurstück: 7-59/1; 7-50; 7-49; 7-51/2
Gemarkung: Secklendorf
Flur-Flurstück: 2-28/3; 2-20/2
Bauort/Betriebsort: Römstedt, Außenbereich
Gemarkung: Römstedt
Flur-Flurstück: 1-164/3, 1-12/1, 1-83; 1-7/2,
Gemarkung: Niendorf I
Flur-Flurstück: 3-6/12,
Anlage: **Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 12 Windenergieanlagen des Typs GE 5.5 -158 mit jeweils einer Nennleistung von 5.500 kW, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Nabenhöhe von 161 m als Windpark Altenmedingen - Römstedt**

I. Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid trifft folgende Entscheidungen:

1.

Aufgrund des § 4 Abs.1 in Verbindung mit § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, und

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, erteile ich der SAB Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe auf den Antrag vom 28.06.2021, eingegangen am 05.07.2021, nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die

Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 12 Windenergieanlagen des Typs GE 5.5 - 158 mit jeweils einer Nennleistung von 5.500 kW, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Nabenhöhe von 161 m als Windpark Altenmedingen – Römstedt mit folgenden Standortkoordinaten:

WEA	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN	Höhe ü. Grund	Koordinaten (WGS 84)
01	2	20/2	Secklendorf	301,00m	240,00m	53°07'05,63 N 10°36'46,98 O
02	2	28/3	Secklendorf	303,20m	240,00m	53°06'39,00 N 10°37'03,41 O
03	1	7/2	Römstedt	306,70m	240,00m	53°06'11,84 N 10°37'08,47 O
04	7	51/2, 59/1	Altenmedingen	298,40m	240,00m	53°07'19,40 N 10°37'02,83 O
05	7	49, 50	Altenmedingen	301,20m	240,00m	53°07'08,60 N 10°37'11,57 O
06	2	28/3	Secklendorf	300,50m	240,00m	53°06'55,73 N 10°37'10,34 O
07	1	164/3	Römstedt	304,30m	240,00m	53°06'22,99 N 10°37'28,31 O
08	1	12/1	Römstedt	305,90m	240,00m	53°06'06,75 N 10°37'42,43 O
09	1	83	Römstedt	302,20m	240,00m	53°05'53,97 N 10°37'30,22 O
10	3	6/12	Niendorf I	307,30m	240,00m	53°06'29,93 N 10°37'52,71 O
11	1	12/1	Römstedt	304,40m	240,00m	53°06'12,76 N 10°38'04,17 O
12	3	6/12	Niendorf I	306,70m	240,00m	53°06'25,02 N 10°38'18,67 O

Diesem Bescheid liegen die unter Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen zugrunde.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III. dieses Bescheides gebunden.

2.

Das verweigerte Einvernehmen der Gemeinde Römstedt zu der unter 1. im Einzelnen beschriebenen Anlage wird gemäß § 36 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.

3.

Dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Abweichungsantrag nach § 66 der Nds. Bauordnung (NBauO) wird entsprochen. Auf die Eintragung von Abstandsbaulasten i.S. von § 6 Abs. 2 NBauO kann für die Flurstücke 26/2 der Flur 3 der Gemarkung Secklendorf, 93/2 der Flur 1 der Gemarkung

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Römstedt, 156/1 der Flur 4 der Gemarkung Altenmedingen und 129/84 der Flur 1 der Gemarkung Römstedt verzichtet werden.

4.

Die durch das Verfahren entstandenen Kosten (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen gemäß Antrag vom 28.06.2021 folgende Unterlagen zugrunde:

1	Antrag
1.1	Antragsformular
	Anlage 1a, Verantwortliche SAB Projektentwicklung GmbH Co. KG Anlage 1b, Koordinaten WEA/ Eigentümer/ Flurstückübersicht
1.2	Kurzbeschreibung
1.3	Sonstiges
	Herstellungskosten Windpark
	Handelsregisterauszug
	Kostenübernahmeerklärung
	Antrag auf sofortige Vollziehung
2	Lagepläne
2.1	Topographische Karte 1:25 000 und 1:15 000
2.2	Grundkarte 1 : 5 000
2.3	Liegenschaftskarte/Katasterplan 1 : 2 000
	westlicher, östlicher und Einfahrtsbereich
2.3.1	Flurstücknachweis / Gestattungsvertrag
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan
	Ansicht WEA, Gondel, Turm, Fundament D=23,5m, Fundament D=25m
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan
	Beschreibung der Potentialfläche Seckendorf Nr.30
3	Anlage und Betrieb
3.0	Vorläufige Herstellererklärung
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren
	technische Beschreibung und Daten
	allgemeine Beschreibung GE Eco Hybrid Turm
3.2	Angaben zu verwandten und anfallenden Energien
	Eigenbedarf
	Netzanschlussdaten gemäß FGW
	Funktionsprinzip
	Referenzertrag
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten Übersicht
3.4	Betriebsgebäude: Maschinen, Apparate, Behälter
3.5	Angaben zu den gehandhabten Stoffen und deren Stoffströmen (Stoffbilanz): verwendete Wassergefährdete Stoffe

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe
3.6	Maschinenaufstellungspläne
	Gondel
3.7 - 3.9	entfällt
4	Emissionen
4.1	Art und Ausmaß aller Emissionen, die vorauss. von der Anlage ausgehen Schalleistung Normalbetrieb Schalleistung Schallreduzierter Betrieb
4.2 - 4.4	entfällt
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen Schalltechnisches Gutachten von I17-Wind GmbH & Co. KG
4.6	Quellenplan Schallemissionen
4.7	Sonstige Emissionen
4.7.1	Schattenwurfgutachten von I17-Wind GmbH & Co. KG
4.8 - 4.10	entfällt
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen
5.1.1	Schalloptimierter Betrieb und Serrations
5.1.2	Vermeidung von Schattenwurf Schattwurfabschaltmodul
5.1.3	Farbgestaltung
5.1.4	Bedarfsgerechte Befeuerung (BNK) Produktbeschreibung lanthan Safesky
5.1.5	Fledermausabschaltmodul NorthTec
5.2 - 5.5	entfällt
6	Anlagensicherheit
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung Selbsteinschätzung zur Anwendung der Störfallverordnung
6.2 - 6.4	entfällt
7	Arbeitsschutz
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz Sicherheitskonzept
7.1.1	Sicherheitshandbuch
7.1.2	Konformitätserklärung
7.1.3	Servicelift Hailo TOPlift
7.2 - 7.4	entfällt
8	Betriebseinstellung
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
8.2	Rückbaukosten Rückbaukosten und Maßnahmen bei Betriebseinstellung
8.3	Verpflichtungserklärung Rückbau je WEA

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
 Telefon (0581) 82-0
 Fax (0581) 82-445
 E-Mail info@landkreis-uelzen.de
 E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
 Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
 Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
 Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
 Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
 BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
 Volksbank Uelzen Salzwedel
 BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
 Postbank Hannover
 BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

9	Abfälle
9.1	Vorges. Maßn. zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
9.2	Herkunft, Menge und Verbleib von Abfällen
	Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
9.3	Angaben zum vorgesehenen Entsorgungsweg des Abfalls
9.4 - 9.5	entfällt
10	Abwasser
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft
10.2 – 10.13	entfällt
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
11.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe
	Betriebs- und Schmierstoffliste
	Sicherheitsdatenblätter siehe 3.5.1
11.2 . 11.8	entfällt
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
12.1	Antragsformular Windpark für den baulichen Teil
	Anlage zum Bauantrag (AWSV)
	Statistikbogen
12.1.1	Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 58 NBauO
12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan M 1: 1000, je WEA
12.3	Bauzeichnungen - siehe 2.4
12.3.1	Typenblatt je WEA
12.4.1	Baubeschreibung
12.4.2	Betriebsbeschreibung
12.5	Herstellungskosten je WEA
12.5.1 - 12.5.4	entfällt
12.6	Brandschutz - siehe 16.1.3.1
12.7 - 12.9	entfällt
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur,Landschaft und Bodenschutz
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Ausgehende Wirkung
13.4 – 13.5	entfällt
14	Umweltverträglichkeitsprüfung
14.1	Klärung des UVP Erfordernisses
14.2	Angaben zur Umweltverträglichkeit nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
14.2.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
14.2.2	UVP-Bericht
14.3 - 14.4	entfällt
15	Chemiekaliensicherheit
15.1 - 15.3	entfällt
15.1.0	Datenblatt je WEA — Sicherheitsdatenblätter siehe 3.5.1

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
 Telefon (0581) 82-0
 Fax (0581) 82-445
 E-Mail info@landkreis-uelzen.de
 E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
 Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
 Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
 Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
 Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
 BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
 Volksbank Uelzen Salzwedel
 BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
 Postbank Hannover
 BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

16	Anlagenspezifische Antragsunterlagen
16.1.1	Standorte der Anlagen
16.1.2	Raumordnung / Zielabweichung
	Beschreibung der Potentialfläche Secklendorf Nr.30
16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen
	Sicherheitskonzept
16.1.3.1	Brandschutz
	Beschreibung und Karten
	Schutzzielorientiertes Brandschutzkonzept
	Brandbekämpfungssystem
16.1.3.2	Eisabwurf
	Beschreibung von Risiken durch Eis, Karte
16.1.3.3	Blitzschutz
	Blitzschutzsystem und Blitzschutzkonzept
16.1.3.4	Notbeleuchtung
	Beschreibung
16.1.4	Nachweis der Standsicherheit
16.1.4.1	Bautechnische Nachweise
	Typenprüfung in separatem Ordner
16.1.4.2	Baugrundgutachten
16.1.4.3	Standorteignung / Turbulenzgutachten
16.1.5	Anlagenwartung
	Wartungshandbuch Einführungsmodul
	Wartungshandbuch Modul 4 Nabe und Rotorblätter
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche - siehe 2.4 und 3.1
16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen
	Beschreibung
16.1.7.1	Antrag Luftfahrt / Datenblatt je WEA
16.1.7.2	Kurzbeschreibung
16.1.7.3	Darstellung der Versorgung in der Bauphase
16.1.7.4	Karten
	Topographische Karte 1 : 15 000
	Topographische Karte 1 : 25 000
	Übersichtskarte 1: 7 000
16.1.7.5	Ansicht WEA, Typenblatt
16.1.7.6	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung
	Produktbeschreibung lanthanSafesky
16.1.7.7	Ersatzstrom
16.1.8	Baulasten

III. Nebenbestimmungen

Aufschiebende Bedingungen:

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
 Telefon (0581) 82-0
 Fax (0581) 82-445
 E-Mail info@landkreis-uelzen.de
 E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
 Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
 Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
 Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
 Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
 BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
 Volksbank Uelzen Salzwedel
 BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
 Postbank Hannover
 BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

1. **Vor Bau- bzw. Nutzungsbeginn**

(ggf. auch einzelner Bauteile) der jeweiligen WEA ist die Erfüllung der nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen dem Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, **schriftlich zu bestätigen**. Als Baubeginn / Errichtung i.S. dieser Genehmigung wird definiert der Fundamентаushub für die jeweilige WEA.

Sicherheitsleistung für den Rückbau

2. Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der WEA und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Baugrundstückes hat der Betreiber gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB eine angemessene Sicherheitsleistung gegenüber dem Landkreis Uelzen zu erbringen. Die Sicherheitsleistung soll den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelnden Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken.

Die zu erbringende Sicherheitsleistung ergibt sich in der Regel aus der Formel Nabhöhe der WEA [m] x 1000 [Euro/m] = Betrag der Sicherheitsleistung [Euro] und wird in Höhe von

1.932.000,00 €

(eine Million neunhundertzweiunddreißigtausend)

festgesetzt.

Die Sicherheitsleistung ist als selbstschuldnerische Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Absatz 1 Nr. 1 BGB zu erbringen. Sofern ein Betreiberwechsel erfolgt, ist vom neuen Betreiber vor Fortführung des Anlagenbetriebes seinerseits die Bürgschaft zu erbringen.

3. **Ersatzgeld**

Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Landkreis Uelzen ist vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von:

2.731.779,74 €

(zwei Millionen siebenhunderteinunddreißigtausendsiebenhundertneunundsiebzig Euro und vierundsiebzig Cent)

als bargeldlose Zahlung auf das Konto der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "66-078-2024 Ersatzzahlung Az.: I20210014" (Konto des Amtes 66) zu leisten.

Der zu zahlende Betrag begründet sich aus der Auflistung der korrigierten Gesamtprojektkosten, welche am 01.02.2024 von Herrn Ahrens (SAB WindTeam GmbH) eingereicht wurde, in Verbindung mit dem Kaufbeleg der baugleichen Anlagen für den Windpark Hotlhusen-Hullersen mit Datum vom 18.08.2022, welcher ebenfalls am 01.02.2024 in einer zweiten E-Mail eingereicht wurde (Netto Kaufpreis je WEA 5.166.400 €).

Hauptkosten- Kaufpreis für die WEA	61.996.800 €
Investitionsnebenkosten gem. NLT Arbeitshilfe (2018): 30% der Anlagenkosten	18.599.040 €
Summe	80.599.040 €
19% Mehrwertsteuer	15.313.210 €
Gesamtprojektkosten für die Bemessung	95.313.210 €

Tabellen: Screenshot der Gesamtprojektkosten aus der E-Mail von Herrn Ahrens (SAB) vom 01.02.2024. Durch die Korrekturen der Rechenfehler kommt die UNB zu Gesamtprojektkosten für die Bemessung in Höhe von 95.909.049,60 €.

Sicherheitsleistung für Kompensationspflanzungen:

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

4. Für die Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der dafür voraussichtlich anfallenden Kosten eine Sicherheit in Höhe von:

370.483,89 €

(Dreihundertsiebzigttausendvierhundertdreundachtzig Euro und neunundachtzig Cent)

vom Antragsteller zu leisten. Diese ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieser Genehmigung als bargeldlose Zahlung auf eines der im Kopfbogen genannten Konten der Kreiskasse Uelzen unter Angabe des Verwendungszwecks "Durchlaufende Gelder Sicherheitsleistung 63.27290017" (Verwahrkonto des Amtes für Bauordnung und Kreisplanung) zu überweisen. Sollte sich der Baubeginn über die vorgenannte Zahlungsfrist hinaus verschieben, kann ein begründeter Fristverlängerungsantrag mit Angabe einer neuen Frist beim Amt für Bauordnung und Kreisplanung gestellt werden.

Die gezahlte Sicherheitsleistung wird zurückerstattet bei Verzicht auf die BImSchG-Genehmigung, bei deren Erlöschen (§ 71 NBauO) oder im Falle der Ausführung der Baumaßnahme nach der behördlichen Feststellung, dass die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen korrekt ausgeführt wurden. Dementsprechend wird der Gesamtbetrag oder die Einzelbeträge der Sicherheitsleistung freigegeben.

Falls die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nicht fristgerecht oder nicht vollständig ausgeführt werden, kann der Landkreis Uelzen unter Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung die entsprechenden Maßnahmen selbst oder durch Dritte ausführen lassen.

Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen (siehe Angaben unter Hinweise Naturschutz) ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen.

Der zu zahlende Betrag begründet sich aus den Kostenschätzung für die Kompensationsmaßnahmen in der 1. Unterlagennachreichung.

Baulasteintragungen:

5. Kompensationsbaulasten Naturschutz

Die Kompensationsflächen sind vor Baubeginn über Baulasten zu sichern.

Baulastentext Maßnahme M 01

„Entwicklung einer Brachfläche / Anlage von Feldlerchenfenster (FLF)“

Auf dem Flurstück 6/12 der Flur 3, Gemarkung Niendorf sind gemäß dem Maßnahmenblatt der 1. Unterlagennachreichung und der dazugehörigen Karte vom Januar 2024 für die Maßnahme M 01 zur Genehmigung Az. I20210014 auf einer Teilfläche von ca. 2,0 ha 7 Feldlerchenfenster und daran angrenzend auf ca. 0,4 ha ein Brachestreifen anzulegen.

Baulastentext Maßnahme M 02

„Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenfluren (Brache)“

Auf dem Flurstück 16/2 der Flur 2, Gemarkung Seckendorf ist gemäß dem Maßnahmenblatt der 1. Unterlagennachreichung und der dazugehörigen Karte vom Januar 2024 für die Maßnahme M 02 zur Genehmigung Az. I20210014 auf einer Fläche von ca. 3,05 ha eine halbruderaler Gras- und Staudenflur zu entwickeln und zu erhalten.

Baulastentext Maßnahme M 03

„Entwicklung von sonstigem Extensivgrünland“

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Auf dem Flurstück 6/12 der Flur 3, Gemarkung Niendorf ist gemäß dem Maßnahmenblatt der 1. Unterlagennachreichung und der dazugehörigen Karte vom Januar 2024 für die Maßnahme M 03 zur Genehmigung Az. I20210014 auf einer Teilfläche von ca. 2.600 m² ein Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme M 04

„Anlage und Entwicklung einer Strauch-Baumhecke“:

Auf dem Flurstück 16/2, Flur 2 in der Gemarkung Secklendorf ist gemäß dem Maßnahmenblatt der 1. Unterlagennachreichung und der dazugehörigen Karte vom Januar 2024 für die Maßnahme M 04 zur Genehmigung Az. I20210014 auf einer Fläche von ca. 280 m Länge und 10 m Breite (insgesamt ca. 2.800 m²) eine Strauch-Baumhecke anzulegen und jährlich zu pflegen.

Baulastentext Maßnahmen M 05 und M 06

„Anlage und Entwicklung einer Strauch-Baumhecke“:

Auf dem Flurstück 28/3, Flur 2 in der Gemarkung Secklendorf ist gemäß dem Maßnahmenblatt der 1. Unterlagennachreichung und der dazugehörigen Karte vom Januar 2024 für die Maßnahmen M 05 und M 06 zur Genehmigung Az. I20210014 auf einer Fläche von ca. 540 m Länge und 10 m Breite (insgesamt ca. 5.400 m²) sowie einer Fläche von ca. 190 m Länge und 10 m Breite (insgesamt ca. 1.900 m²) eine Strauch-Baumhecke anzulegen und jährlich zu pflegen. Baulastentext Maßnahmen M 05 und M 06 „Anlage und Entwicklung einer Strauch-Baumhecke“: Auf dem Flurstück 28/3, Flur 2 in der Gemarkung Secklendorf ist gemäß dem Maßnahmenblatt der 1. Unterlagennachreichung und der dazugehörigen Karte vom Januar 2024 für die Maßnahmen M 05 und M 06 zur Genehmigung Az. I20210014 auf einer Fläche von ca. 540 m Länge und 10 m Breite (insgesamt ca. 5.400 m²) sowie einer Fläche von ca. 190 m Länge und 10 m Breite (insgesamt ca. 1.900 m²) eine Strauch-Baumhecke anzulegen und jährlich zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme V 3.10 a

„Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten für den Rotmilan“

Auf den Flurstücken 99/11, 99/21 und 96 der Flur 2, Gemarkung Römstedt ist gemäß dem Maßnahmenblatt der 1. Unterlagennachreichung und der dazugehörigen Karte vom Januar 2024 für die Maßnahme V 3.10 a zur Genehmigung Az. I20210014 auf einer Fläche von insgesamt ca. 3,11 ha Acker in Grünland umzuwandeln und gemäß Maßnahmenblatt zu mähen, zu entwickeln und zu pflegen. Zusätzlich werden an zwei Seiten gemäß Karte 2 jeweils 10 m breite Brachestreifen mit einer Gesamtfläche von ca. 0,39 ha angelegt, gepflegt und erhalten.

Baulastentext Maßnahme V 3.10 b

„Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten für den Rotmilan“

Auf dem Flurstück 62/2 der Flur 2, Gemarkung Römstedt ist gemäß dem Maßnahmenblatt der 1. Unterlagennachreichung und der dazugehörigen Karte vom Januar 2024 für die Maßnahme V 3.10b zur Genehmigung Az. I20210014 auf einer Fläche von insgesamt ca. 1,18 ha Acker in Grünland umzuwandeln und gemäß Maßnahmenblatt zu mähen, zu entwickeln und zu pflegen. Zusätzlich werden an zwei Seiten gemäß Karte 2 jeweils 10 m breite Brachestreifen mit einer Gesamtfläche von ca. 0,32 ha angelegt, gepflegt und erhalten.

Baulastentext Maßnahme V 3.11

„Anlage einer Senke“

Auf den Flurstücken 51/29 und 29/1 der Flur 3, Gemarkung Secklendorf ist gemäß dem Maßnahmenblatt der 1. Unterlagennachreichung und der dazugehörigen Karte vom Januar 2024 für die Maßnahme V 3.11 zur Genehmigung Az. I20210014 mit einer Fläche von insgesamt ca. 500 m² (10 x 50 m) eine Senke anzulegen und gemäß Maßnahmenblatt zu pflegen.

Baulastentext Maßnahme V 3.12

„Auflockerung von Waldrändern, Schaffung von Lichtungen, Einbringen von Totholz“

Auf dem Flurstück 29/1 der Flur 3, Gemarkung Secklendorf ist/sind gemäß dem Maßnahmenblatt der 1. Unterlagennachreichung und der dazugehörigen Karte vom Januar 2024 für die Maßnahme V 3.12 zur Genehmigung Az. I20210014 auf einer Fläche von insgesamt ca. 2 ha:

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

- der Waldrand auf 25 % der Fläche aufzulichten
- 3 Lichtungen mit einer Größe von ungefähr 30 x 50 m zu schaffen und zu erhalten
- der südliche Waldrand durch die Schaffung von Buchten auf rund 150 m Länge zu strukturieren
- Totholz, Steinhäufen und Sandhäufen im Bereich der Lichtungen einzubringen
- neu geschaffene Freiflächen dauerhaft von Gehölzaufwuchs freizuhalten.

Untere Wasserbehörde

6. Die als Ausgleichsmaßnahme geplante naturnahe Aufweitung des Grabens im Bereich der Flurstücke 29/1 und 51/29 der Flur 3 in der Gemarkung Seckendorf stellt einen Gewässerausbau gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) dar. Rechtzeitig vor Baubeginn ist für den geplanten naturnahen Gewässerausbau die dafür erforderliche Plangenehmigung bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Auskunft hierzu erteilt Ihnen das Umweltamt ((0581/82-404).

Allgemeine Nebenbestimmungen

7. Der Baubeginn jeder WEA ist der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen schriftlich anzuzeigen. Hierfür verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck.
8. Die WEA Nr. 01 – 12 sind nach Maßgabe der unter II. aufgelisteten sowie geprüften und ggf. mit Änderungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
9. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde aufzubewahren.
10. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die nach § 64 NBauO erforderliche Baugenehmigung ein. Unter Bezugnahme auf § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidung ergeht, die nach § 13 des BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
11. Der Betrieb der o.g. WEA ist nur unter der Bedingung zulässig, dass diese als gemeinsame Anlage i.S. von § 1 Absatz 3 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung betrieben werden und jederzeit gewährleistet ist, dass die Pflichten des Betreibers gemäß § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von einer nach § 52b BImSchG verantwortlichen Person wahrgenommen werden. Die nach § 52b BImSchG verantwortliche Person ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme oder im Falle der Übertragung an eine andere verantwortliche Person, der Überwachungsbehörde bekanntzugeben.
12. Die Genehmigung mit allen Anlagen ist den verantwortlichen Personen (§§ 52 bis 56 NBauO) vor Ausführung der baulichen Anlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.
13. Dem Landkreis Uelzen als untere Immissionsschutzbehörde ist entsprechend § 52b Abs. 1 BImSchG der vertretungsberechtigte Gesellschafter anzuzeigen, der nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen.
14. Diese Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

15. Wird der Betrieb dauerhaft eingestellt oder mehr als 3 Jahre unterbrochen, hat der Betreiber die WEA innerhalb einer Frist von 9 Monaten mit Fundamenten sowie den jeweiligen Nebenanlagen, wie z.B. Baustraßen, Montageplätzen, Netzstationen und erfolgter Bodenversiegelung restlos zu beseitigen. Soweit Pfahlgründungen erforderlich werden, dürfen die Pfähle im Boden verbleiben. Der natürliche Zustand ist wiederherzustellen.

Beabsichtigt der Betreiber die Wiederinbetriebnahme der WEA nach Ablauf der 9 - Monatsfrist, so hat er vor Fristablauf eine Fristverlängerung beim Landkreis Uelzen zu beantragen.

Nebenbestimmungen auf Grund der Niedersächsischen Bauordnung und der sonstigen Bestimmungen des öffentlichen Baurechts

Bauordnungsrecht

Ausführung

16. Die Abnahme der Absteckung der baulichen Anlage durch vermessungstechnische Lagebestimmung der WEA wird gemäß § 76 Abs. 3 NBauO angeordnet. Die Lagebestimmung ist von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Katasteramt im Auftrag des Bauherrn oder der ausführenden Firma durchzuführen. Dabei sind die ERST-89/UTM-Koordinaten der lotrechten Turmmitten-Achsen anzugeben.

Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Baubeginn der Nachweis (Grenz- und Gebäudebescheinigung) vom Katasteramt oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen, dass die WEA lage- und abstandsmäßig der Baugenehmigung – entsprechend der beantragten und genehmigten ERST-89/UTM -Koordinaten *) – entspricht.

Abweichungen gegenüber den genehmigten Bauvorlagen sind vor Baubeginn bei der Genehmigungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

*) ERST-89/UTM -Koordinaten:	WEA	Rechtswert	Hochwert
	1	607952	5886638
	2	608276	5885822
	3	608389	5884985
	4	608237	5887070
	5	608407	5886740
	6	608393	5886342
	7	608750	5885338
	8	609024	5884842
	9	608806	5884442
	10	609201	5885470
	11	609424	5885037
	12	609685	5885422

17. Die Bauvorhaben sind hinsichtlich der Grenzabstände nur nach den Angaben in den Bauvorlagen geprüft worden. Die angegebene Geländehöhe musste als die vor Beginn aller Bauarbeiten vorhandene angenommen werden. Eine andere als diese Höhenlage des Geländes und der baulichen Anlagen sind nicht genehmigt. Ergibt die Absteckung nach Lage und Höhe Abweichungen gegenüber den Angaben in den Bauvorlagen, so ist vor Beginn der Bauarbeiten eine neue schriftliche Genehmigung einzuholen.

18. Bauteile, für die noch bautechnische Nachweise oder Ausführungszeichnungen zur Prüfung und Genehmigung nachzureichen sind, dürfen erst dann eingebaut werden, wenn diese Nachweise geprüft und genehmigt auf der Baustelle vorliegen, siehe o.g. Prüfbericht des Prüferingenieurs, siehe hierzu den Prüfbericht Nr. 2023F172 des Prüferingenieurs Dr.-Ing. Rainer Grzeschkowitz vom 30.08.2023.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

19. Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise in den Prüfberichten zu den statischen Typenprüfungen:

- Typenblatt WEA 1 — WEA 12 jeweils im Maßstab 1:1.000 vom Windpark Altenmedingen-Römstedt von SAB Wind Team GmbH Itzehoe vom 30.05.2021
- Technische Dokumentation Windenergieanlagen 5.5-158 — 50 HZ Technische Beschreibung und Daten Rv. 02 — GE vom 01.07.2019 von GE Renewable Energy
- Gutachliche Stellungnahme
Hybridtürme für Windenergieanlagen
Bauteile für Spanngliedverankerung
TÜV NORD Bericht Nr.: 8116 986 268-6 D Rev. 1 vom 16.09.2019
vom TÜV NORD CERT GmbH, Zertifizierungsstelle Windenergie
- Gutachliche Stellungnahme
Windenergieanlage GE 5.5-158
RB LM77.4P (VGs + LNTEs + T- Spoilers)
NH 161 m (Beton- Hybrid-Turm - G20)
DIBt WZ S, GK S Lastannahmen
TÜV NORD Bericht Nr.: 8117645132-1 D 1 Rev. 0 vom 12.12.2019
vom TÜV NORD CERT GmbH, Zertifizierungsstelle Windenergie
- Gutachliche Stellungnahme
Windenergieanlage GE 5.5-158 RB LM77.4P, NH 121 m & 161 m
DIBt Prüfung der Strategie zur Einführung einer 700 kN Schubkraftregelung
TÜV NORD Bericht Nr.: 8117645132-1 D 11 Rev. 1 vom 10.01.2020
vom TÜV NORD CERT GmbH, Zertifizierungsstelle Windenergie
- Prüfbericht zur Typenprüfung
Windenergieanlage GE 5.5-158, Rotorblatt LM77.4P
NH 161 m, DIBt Windzone S, Geländekategorie S
Hybridturm G20
Prüfbericht Nr.: T-7009/18-1 Rev. 9 vom 10.01.2020
vom TÜV NORD CERT GmbH, Zertifizierungsstelle Windenergie
- Zeichnungen (Anlage 1 — 13) zum Prüfbericht zur Typenprüfung Prüfbericht Nr.:
T-7009/18-1 vom TÜV NORD CERT GmbH, Zertifizierungsstelle Windenergie
- Prüfbericht zur Typenprüfung
Windenergieanlage GE 5.5-158, Rotorblatt LM77.4P
Hybridturm G20, NH 161 m
DIBt Windzone S, Geländekategorie S
Flachgründung mit Auftrieb, D = 25,00 m
Prüfbericht Nr.: T-7009/18-4 Rev. 4 vom 10.01.2020
vom TÜV NORD CERT GmbH, Prüfamf für Baustatik von Windenergieanlagen
- Schalplan Fundament 0 25,00 m für GE Renewable Energy Windenergieanlage
Stahl-Beton-Hybridturm (G20) Rotordurchmesser 158 m, Nabenhöhe 161 m
Boegl-Nr. DE-G20-005-XX-X-Schalplan Rev. k, Datum 05.12.2019 von Max Bögl

sind Bestandteil der Genehmigung.

20. Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise im Prüfbericht Nr. 1 zu Prüf.-Nr. 2023F172 vom 30.08.2023 des Prüffingenieurs für Baustatik, Herrn Dr.-Ing. Rainer Grzeschkowitz sind Bestandteil der Genehmigung.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

21. Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Altenmedingen-Römstedt, Bericht-Nr. 117- SE-2021-103 Rev. 0 vom 27.04.2021 von 117-Wind GmbH & Co. KG ist Bestandteil der Genehmigung.
22. Gutachtliche Stellungnahme zu den Bodenverhältnissen- Gründungsbeurteilung 81 Seiten 1-fach für das Bauvorhaben: 12 Windkraftanlagen WP Altenmedingen-Römstedt (GE 158-5.5 MW 161 m NH), Projekt-Nr.: P106/21 vom 07.06.2021 von Palasis Ingenieurbüro für Baugrund und Grundbau sind Bestandteil der Genehmigung.
23. Die gutachtliche Stellungnahme für die Windenergieanlage GE 5.x-158 nach DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (2012) –Sicherheitssysteme und Handbücher- vom TÜV Nord, Bericht Nr.: 8115 542 742-5 D Rev.4 vom 08.01.2020, ist Bestandteil der Genehmigung.
24. Die gutachtliche Stellungnahme für die Windenergieanlage GE 5.x-158 –Elektrisches System und Blitzschutz- vom TÜV Nord, Bericht Nr.: 8115 542 742-5 D Rev.5 vom 06.01.2020, ist Bestandteil der Genehmigung.
24. Der Blitzschutz ist gemäß DIN/VDE sowie der Richtlinie für die Zertifizierung von Windenergieanlagen – Teil IV (Nichtmaritime Technik) - des Germanischen Lloyd vorzusehen.
25. Die Anforderungen an die elektrotechnische Installation gelten als erfüllt, wenn die Anlagenteile VDE-geprüft gekennzeichnet sind sowie Auslegung und Installation entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE (DKE) – DIN/VDE ausgeführt werden.
26. Die Gründungssohle ist vom Bodengutachter abzunehmen. Vor Gründungsbeginn ist durch den Bodengutachter zu bestätigen, dass die angegebenen erforderlichen Baugrundeigenschaften, Tragfähigkeiten und Randbedingungen am Aufstellort vorhanden sind.
27. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie für Windenergieanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) vom Deutschen Institut für Bautechnik wird ausdrücklich hingewiesen.
28. Eine Bauüberwachung der Rotorblätter im Herstellerwerk ist durch einen unabhängigen Sachverständigen durchzuführen und durch eine Bescheinigung zu bestätigen. Diese Bescheinigung ist dem Landkreis Uelzen vor Montage der Rotorblätter unaufgefordert vorzulegen.
29. Bezüglich der in den Technischen Baubestimmungen der Richtlinie für Windenergieanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) genannten Normen sowie anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die der Norm oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 02.05.1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

30. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit sowie ihrer technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung und Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Die Vorausset-

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

zungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die fremd überwachende Stelle nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG für diesen Zweck zugelassen ist.

Inbetriebnahme

31. Eine Schlussabnahme wird vorgeschrieben. Die Schlussabnahme ist nach Fertigstellung der baulichen Anlagen und mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin zu beantragen. Hierfür sollten Sie den beigefügten Vordruck verwenden.
32. Die Abnahme der statischen Konstruktion wird angeordnet.

Die Durchführung dieser Abnahme wird dem mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises beauftragten Prüfenieur, Herrn Dr.-Ing. Rainer Grzeschkowitz, übertragen. Der Abnahmetermin ist rechtzeitig vorher mit dem zuständigen Prüfenieur abzustimmen. Bei Teilabnahmen dürfen die Bauarbeiten erst nach deren Durchführung und ggf. nach vollständiger Beseitigung aller im Abnahmebericht des Prüfenieurs oder dessen Beauftragten aufgeführten Mängel fortgesetzt werden.

Für eine Terminvereinbarung bezüglich der Abnahme der statischen Konstruktion wenden Sie sich bitte an Prüfenieur Herrn Dr.-Ing. Rainer Grzeschkowitz unter ☎ 040/790001-0.

33. Die Anlagen sind nach der Errichtung gemäß dem Inbetriebnahmeprotokoll zu testen. Es ist von der Herstellerfirma zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandungen abgeschlossen wurde. Die Inbetriebnahmeprotokolle sind dem Betreiber zusammen mit den Wartungsprotokollen auszuhändigen. Die Anwesenheit eines für WEA anerkannten Sachverständigen ist nicht erforderlich, wenn die Inbetriebnahme verantwortlich von der Herstellerfirma durchgeführt wird, die Protokolle dem Sachverständigen in Kopie vorgelegt werden sowie den Wartungsprotokollen beigefügt werden.
34. Dem Landkreis Uelzen ist eine Ausfertigung der Inbetriebnahmeprotokolle einschließlich der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Montage und Funktion der Rotorblätter zur Schlussabnahme vorzulegen.

Anlagenbetrieb

35. Die WEA's müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
36. Baustraßen und Montageplätze müssen während der Betriebszeit der WEA's so instandgehalten werden, dass sie jederzeit die Verkehrslasten aufnehmen können, die in Verbindung mit Reparatur-, Wartungs- oder Demontearbeiten zu erwarten sind.
37. Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass auch nach Durchführung ergänzender bautechnischer Nachprüfungen keine Bedenken gegen die Stand- und Betriebssicherheit der Anlagen bestehen. Gegebenenfalls sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Stand- bzw. Betriebssicherheit zu gewährleisten.
38. Die in den Wartungsanleitungen aufgeführten Wartungsarbeiten sind ordnungsgemäß auszuführen und zu protokollieren.
39. Das Wartungshandbuch sowie sämtliche Unterlagen über die durchzuführenden wiederkehrenden Wartungsarbeiten sind aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
40. Prüfberichte mit festgestellten Mängeln sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

41. Die Anlagen sind mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Ebenso sind Beschilderungen aufzustellen, die auf die Lebensgefahr bei eisbildenden Wetterlagen oder bei Gewitter hinweisen. Anzahl und Standorte sind mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
42. Änderungen an den Sicherheitseinrichtungen sind der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Sie sind durch Sachverständige zu überprüfen.

Brandschutz

43. Brandschutztechnisch beurteilt wird ein Sonderbau gemäß § 51 NBauO. Hinsichtlich des Brandschutzes bestehen gegen die Umsetzung der beantragten Baumaßnahme keine Bedenken, wenn die in dem Schutzzielorientierten Brandschutzkonzept der GE Renewable Energy Rev.03 – Doc-0073539 – DE 2020-12-08 und die von der SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG der Ergänzung zum Brandschutz verfassten sowie die nachstehenden aufgeführten Anforderungen, Auflagen und Hinweisen eingehalten werden.
44. Die o.g. Dokumente sind grundsätzlich Bestandteil der Baugenehmigung. Die beschriebenen Ausführungen sind umzusetzen, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen keine besonderen hiervon abweichenden Anforderungen ergeben.
45. Grundsätzlich muss die Anlage so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und einschlägiger Regelwerke zum baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz, welche den Stand der Sicherheitstechnik darstellen, wird vorausgesetzt. Diese Sicherheitsstandards sind obligatorisch und in eigener Zuständigkeit im Rahmen der Wartung und Unterhaltung ständig betriebsbereit zu halten (Wartung und Unterhaltung).
46. Von der Betreiberin/dem Betreiber ist ein Feuerwehrplan gem. DIN14095 aufzustellen. In den Plänen sind die Radien des Rotorüberstrichenen Bereichs, der Evakuierungsbereich (360m) und der Absicherungsbereich zur Brandbekämpfung bei Vegetationsbränden (500m) darzustellen. Die Zeichnungen sind als Entwurf dem Brandschutzprüfer des Landkreises Uelzen zur Einsicht und Freigabe vorzulegen. Nach erteilter Freigabe sind die Pläne entsprechend der Forderungen analog und digital direkt zum Landkreis Uelzen zu senden. Die Betreiberin/Der Betreiber ist verpflichtet, alle betrieblichen Änderungen, die sich auf den Feuerwehrplan auswirken können, unverzüglich der o.g. Behörde mitzuteilen und den Feuerwehrplan fortzuschreiben. Gemäß den Vorgaben dieser Norm sind Feuerwehrpläne ebenfalls spätestens nach 2 Jahren zu aktualisieren.
47. Die zuständige Freiwillige Feuerwehr muss ausreichend über die gesamte Anlage informiert werden! Dabei sind die Besonderheiten der Anlage und deren sicherheitsorganisatorischen Maßnahmen sowie die erforderlichen Maßnahmen im Brand- und Gefahrenfall vorzustellen, in besondere auf Löschwasserentnahmestellen, Zugänglichkeit, Notschalter und sonstige Sicherheitstechnik sowie Maßnahmen der Selbst- und Fremddrettung hinzuweisen und zu erläutern. Ein Einweisungsprotokoll ist vom Betreiber der Anlage zu fertigen und vor Inbetriebnahme vorzulegen. Die Begehungen sind in regelmäßig Abständen zu wiederholen und zu dokumentieren.
48. Mit Baubeginn muss ausreichend Löschwasser als Grundschutz zur Verfügung stehen. Zur Ermittlung des Bedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) anzuwenden. Der Löschwassernachweis für die ermittelte Gesamtwassermenge über einen Zeitraum von 2 Stunden ist zu führen.
49. Das Gebäude muss mit einer Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305 bzw. VDE 0185 ausgestattet werden. Der Bauaufsichtsbehörde muss eine schriftliche Bestätigung des Fachunternehmens eingereicht werden, dass die Anlage nach VDE 0185 errichtet und überprüft wurde. Die Blitzschutzanlage muss in max. 5-jährigen Zeitabständen von einer Fachkraft überprüft werden. **Festgestellte Mängel müssen unverzüglich beseitigt werden. Zur Dokumentation ist ein Blitz-**

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

schutzprüfbuch zu führen. Auf Anforderung ist dieses Dokument vorzulegen, um die bestimmungsgemäße Funktion der Anlage nachzuweisen.

50. Die jeweiligen Windenergieanlagen sind nach Windenergieerlass (WEA-Erl) Abschnitt 3.5.3.5 Brandschutz mit einer automatischen Löschanlage vorzusehen.

Hinweise Brandschutz

51. Mit der zuständigen Feuerwehr ist zu überlegen ob die Vorhaltung und Verwendung von Löschschaum sicherzustellen ist.
52. Die bauliche Anlage ist so zu sichern und zu verschließen, dass der Zutritt unbefugter Personen ausgeschlossen werden kann.
53. Für die Systemtechnik ist zu überlegen, ob diese bei kritischer Temperatur selbstständig abschalten.

Überwachung

54. Die wiederkehrenden Prüfungen sind nach Abschnitt 15 der Richtlinie der Windkraftanlagen (Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) durchzuführen. Die Prüfberichte sind der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uelzen umgehend und unaufgefordert vorzulegen.
55. Der Betreiber hat die wiederkehrenden Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

Demontage

56. Die WEA's sind nach Ablauf der Bemessungslebensdauer außer Betrieb zu nehmen und anschließend innerhalb eines angemessenen Zeitraums vollständig zu demontieren. Die Bemessungslebensdauer bemisst sich nach der Betriebsdauer, die den Lastgutachten der Typenprüfung zugrunde liegt; hierbei handelt es sich in der Regel um 20 Jahre. Mit der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen, Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015“ besteht die Möglichkeit einer Bewertung von Windenergieanlagen hinsichtlich ihres Weiterbetriebs nach Ablauf der Entwurfslebensdauer von 20 Jahren. Näheres zur Möglichkeit eines evtl. Weiterbetriebs ist der Richtlinie zu entnehmen.

Bauordnungsrechtliche Hinweise

57. Nach § 56 der Niedersächsischen Bauordnung ist der Grundstückseigentümer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen und Grundstücke dem öffentlichen Baurecht entsprechen. Hieraus ergibt sich auch die Verantwortlichkeit in Bezug auf die aus Sicherheitsgründen erforderliche restlose Beseitigung der baulichen Anlagen.
58. Die Anlage P - Beseitigung anfallender Abfälle - ist zu beachten.

Immissionsschutzrecht

Schallimmissionen:

59. Das von dieser Genehmigung erfasste Vorhaben einschließlich aller Einrichtungen ist schalltechnisch unter Berücksichtigung des späteren Betriebes entsprechend dem derzeitigen Stand der Lärminderungstechnik nach 3.1 b) TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass die hiervon verursachten Geräuschimmissionen, die an den Immissionsorten festgesetzten Immissionswerte für Geräusche im Einwirkungsbereich der WEA nicht überschreiten. Für die maßgeblichen Immissionsorte (2.3 TA Lärm) gemäß Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

& Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SCH-2021-029 Rev. 01 vom 30.09.2021 werden folgende Immissionswerte festgesetzt:

Dorfgebiet: IO 3-5,7-14,16,20,21,23,27 und 27.1

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 60 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 45 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet: IO 2.2,17.2,18.2,19 und 28

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 55 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 40 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet: IO 2.1,17.1 und 18.1

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 55 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 41 dB(A)

Allgemeines Wohngebiet: IO 1,2,6,15,17,18 und 26

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 55 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 42 dB(A)

Kurgebiet, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten: IO 22 und 25

tags (06.00 - 22.00 Uhr) 45 dB(A)
nachts (22.00 - 06.00 Uhr) 35 dB(A)

60. Die WEA können tagsüber, die WEA 1, 2, 5, 6 und 10 auch nachts bis zu einer maximalen Nennleistung von 5.500 kW im **Betriebsmodus NO 106.0 (Normalbetrieb)** betrieben werden. Um sicherzustellen, dass die vorstehend festgesetzten Immissionswerte eingehalten werden, gelten für die maximal zulässigen Emissionen und den genehmigungskonformen Betrieb die folgenden Emissionswerte:

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]*	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB			σ _P = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7
L _{o,Okt} [dB(A)]	89,3	94,7	99,3	101,8	103,4	101,2	93,8	78,1

* Summenpegel: L_{W,Okt}=106,0 dB(A), L_{e,max,Okt}=107,7 dB(A) und von L_{o,Okt}=108,1 dB(A)

L_{W,Okt} = Oktavschalleistungspegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht oder Herstellerangabe

L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel, L_{e,max,Okt}=L_{W,Okt}+1,28 * √(σ_R² + σ_P²) gemäß Herstellerangabe

L_{o,Okt} = Oktavschalleistungspegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$$L_{o,Okt} = L_{W,Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$$

σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Serienstreuung und das Prognosemodell

Für den schallreduzierten Nachbetrieb gelten folgende Emissionswerte:

WEA 4, 11 und 12 Betriebsmodus NRO 104.0

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{W,Okt} [dB(A)]*	85,3	91,3	96,0	98,2	98,9	96,2	89,3	74,5
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB			σ _P = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	87,0	93,0	97,7	99,9	100,6	97,9	91,0	76,2
L _{o,Okt} [dB(A)]	87,4	93,4	98,1	100,3	101,0	98,3	91,4	76,6

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

* Summenpegel: $L_{W,Okt}=104,0$ dB(A), $L_{e,max,Okt}=105,7$ dB(A) und von $L_{o,Okt}=106,1$ dB(A)

WEA 7 Betriebsmodus NRO 103.0

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	84,0	90,2	95,2	97,3	97,8	95,1	88,4	73,8
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	85,7	91,9	96,9	99,0	99,5	96,8	90,1	75,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	86,1	92,3	97,3	99,4	99,9	97,2	90,5	75,9

* Summenpegel: $L_{W,Okt}=103,0$ dB(A), $L_{e,max,Okt}=104,7$ dB(A) und von $L_{o,Okt}=105,1$ dB(A)

WEA 8 Betriebsmodus NRO 101.0

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	82,2	89,0	93,9	95,4	95,2	92,7	86,9	72,5
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	83,9	90,7	95,6	97,1	96,9	94,4	88,6	74,2
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	84,3	91,1	96,0	97,5	97,3	94,8	89,0	74,6

* Summenpegel: $L_{W,Okt}=101,0$ dB(A), $L_{e,max,Okt}=102,7$ dB(A) und von $L_{o,Okt}=103,1$ dB(A)

WEA 3 und 9 Betriebsmodus NRO 100.0

f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]*	81,6	88,4	93,1	94,3	94,0	91,7	86,2	71,8
Zu berücksichtigende Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB		$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB			
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	83,3	90,1	94,8	96,0	95,7	93,4	87,9	73,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	83,7	90,5	95,2	96,4	96,1	93,8	88,3	73,9

* Summenpegel: $L_{W,Okt}=100,0$ dB(A), $L_{e,max,Okt}=101,7$ dB(A) und von $L_{o,Okt}=102,1$ dB(A)

61. Die genehmigten Emissionswerte beruhen auf Herstellerangaben. Soweit die vorstehenden Anlagen nach Inbetriebnahme schalltechnisch vermessen worden sind, sind die jeweiligen Messwerte (Oktavband) für den genehmigten Betrieb und ggf. für die Feststellung der schalltechnischen Vorbelastung maßgebend.
62. Durch den Windkraftanlagenbetrieb dürfen keine ton- oder impulshaltigen Geräusche hervorgehört werden. Ton- oder impulshaltige Geräusche sind Geräusche, für die nach Maßgaben der TA Lärm, entsprechende Zuschläge zur Berechnung des Beurteilungspegels zu vergeben sind.
63. Der genehmigungskonforme Betrieb der für die Nachtzeit vorstehend festgesetzten Betriebsmodi der WEA 01, 02, 06, 09 und 11 ist der Überwachungsbehörde innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der WEA durch eine Abnahmemessung nach § 28 BImSchG durch eine hierfür bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen.

Die Bekanntgabe von Stellen für Messungen nach § 26 und § 28 BImSchG erfolgt nach § 29b Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist im Auskunftssystem ReSyMeSa, <http://www.resymesa.de> veröffentlicht.

Die länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG für Ermittlungstätigkeiten in Niedersachsen (siehe Anlage!) sind zu beachten.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
 Telefon (0581) 82-0
 Fax (0581) 82-445
 E-Mail info@landkreis-uelzen.de
 E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
 Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
 Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
 Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
 Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
 BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
 Volksbank Uelzen Salzwedel
 BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
 Postbank Hannover
 BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Die Messplanung ist rechtzeitig vorher mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Die technische Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: "Bestimmung der Schallemissionswerte", Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW-Richtlinie) einschließlich Schmalbandanalyse ist dabei zu beachten. Über die Auftragsvergabe für die Vermessung ist vor Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen.

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung einen Bericht anzufertigen und zwei gedruckte Ausfertigungen sowie eine digitale Ausfertigung des Messberichtes dem Landkreis Uelzen unmittelbar zu übersenden.

64. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die vorstehend festgesetzten Immissionswerte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung entsprechend der Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SCH-2021-029 Rev. 01 vom 30.09.2021 durchzuführen. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes gilt als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WKA die in der o.g. Immissionsprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
65. Zur Kontrolle insbesondere der nächtlichen Betriebsweise müssen die WEA jeweils mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung der Betriebsparameter „P_Act 10 Minuten Mittelwert“ der elektrischen Wirkleistung, „N_Rot“ 10 Minuten Mittelwert der Rotordrehzahl und der „ v_W “ 10 Minuten Mittelwert der Windgeschwindigkeit versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweisen ermöglichen.

Lichtimmissionen (Schattenwurf):

66. Die WEA sind so zu betreiben, dass an den schutzbedürftigen Gebäuden und deren Außennutzungen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, folgende Immissionswerte an den Immissionsorten IO 1 bis IO 367 der Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2021-021 vom 24.03.2021 nicht überschritten werden.

8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag tatsächliche (meteorologische) Beschattungsdauer.

Dabei ist die tatsächliche Beschattungsdauer die vor Ort real ermittelte und aufsummierte Einwirkzeit an periodischem Schattenwurf.

Maßgebende Immissionsorte sind dabei schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäuser und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z.B. Terrassen und Balkone), sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

67. Der Richtwert von maximal 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag tatsächlicher Beschattungsdauer gilt als eingehalten, wenn die für die maßgebenden Immissionsorte berechneten astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten auf **maximal 30 Stunden / Jahr und 30 Minuten / Tag begrenzt werden**.
68. Die technische Funktionalität der Schattenwurfabschaltung, die Einmessung maßgebender Immissionsorte, die Richtigkeit der Eingabeparameter und die Plausibilität der Ergebnisse der zugehörigen Steuerungsprogramme sind von einem Sachverständigen zu überprüfen, abzunehmen und der Überwachungsbehörde zu bescheinigen. Der Sachverständige darf an der Programmierung und Einrichtung des zu prüfenden Schattenwurfabschaltmoduls nicht mitgewirkt haben. Der Abnahmebericht ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme beim Landkreis Uelzen einzureichen.
69. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für die o.g. Immissionsorte registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der Sonnenscheindauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
70. Etwaige Vorbelastungen durch Schattenwurfimmissionen sind zu berücksichtigen. Die berechnete Zusatzbelastung darf höchstens bis zu den o.g. Immissionsrichtwerten der astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten (Gesamtbelastung) ausgeschöpft werden, wobei die für die Zusatzbelastung maßgebende meteorologische Beschattungsdauer aus dem Verhältnis der jeweils zulässigen Gesamtbelastung ($8 \text{ h} / 30 \text{ h} = 26,7 \%$) zu ermitteln ist.
71. Belästigungswirkungen durch Lichtblitze ("Disco-Effekt") sind durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Turm-, Maschinenhaus- und Rotorblattbeschichtung zu minimieren.

Naturschutzrecht

72. Eine Schlussabnahme der naturschutzbezogenen Maßnahmen (siehe Angaben unter Hinweise Naturschutz) ist erforderlich und vom Antragsteller zu beantragen.
73. Folgende Dokumente sind Bestandteil der Genehmigung:
- Windpark Altenmedingen-Römstedt, Landschaftspflegerischer Begleitplan (**LBP**) (Planungsgruppe Grün (PGG) von September 2022)
 - Windpark Altenmedingen-Römstedt, Ergänzung der naturschutzfachlichen Unterlagen (**1. Unterlagennachreichung**) (Planungsgruppe Grün (PGG) von Januar 2024)
 - Windpark Altenmedingen, Artenschutz- Fachbeitrag (**ASB**) (Planungsgruppe Grün (PGG) von Oktober 2022)
 - Windpark Altenmedingen-Römstedt, UVP-Bericht (Planungsgruppe Grün (PGG) von September 2022)
74. Abweichend zu der Maßnahme V 3.6 (LBP, 1. Unterlagennachreichung) gilt zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermausarten Folgendes:

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

- Alle Anlagen sind im gesamten Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. unter folgenden Bedingungen abzuschalten (MU 20161¹, NLT 20142²):
- Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe unter 7,5 m/s
- Temperaturen in der Nacht von über 10 °C (in Nabenhöhe gemessen)

Die Abschaltung hat über das gesamte Zeitfenster von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu erfolgen, sofern kein Regen fällt (Niederschlagsgrenzwert: weniger als 5 mm/h bzw. 0,083 mm/min). Wird der Parameter „Niederschlag“ beim Betriebsalgorithmus berücksichtigt, hat der Betreiber vorab nachzuweisen, dass er den von ihm angegebenen Niederschlagsgrenzwert exakt messen kann (HMUKLV / HMWEVW 20203³).

75. Zur genaueren Eingrenzung der erforderlichen Abschaltzeiten kann ein zweijähriges **Gondelmonitoring** durchgeführt werden. Dieses muss kontinuierliche, automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in Gondelhöhe in den Zeiträumen von Anfang April bis Ende Oktober umfassen.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant erhöhtes Tötungsrisiko betrieben werden können, werden die Abschaltzeiten entsprechend der Untersuchungsergebnisse und nach vorheriger Absprache mit der UNB angepasst. Dies kann bereits nach Ende des ersten Betriebsjahres geschehen. Für die Berechnung der Abschaltzeiten ist die aktuellste ProBat-Version zu verwenden.

76. Der UNB des Landkreises Uelzen sind jährlich und unaufgefordert zum 31.01. des Folgejahres die **Betriebsdaten** als 10-Minuten-Mittelwerte (SCADA-Standard-Format) **über den gesamten Abschaltzeitraum** für jede WEA in digitaler Form (als Excel oder CSV-Datei) zu übermitteln. Die Betriebsdaten sind pro WEA in einem Datenblatt auszugeben und müssen dabei folgende Angaben enthalten:

- Zeitstempel
- Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe
- Außentemperatur in Nabenhöhe
- Rotationsgeschwindigkeit
- Niederschlag

Gegebenenfalls werden weitere Daten nachgefordert.

Beantragt der Anlagenbetreiber aufgrund eines freiwillig durchgeführten Gondelmonitorings eine Änderung der Abschaltzeiten, ist ein Bericht über das Ergebnis des Gondelmonitorings ebenfalls zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Die von ProBat errechneten Abschaltparameter sind in digitaler Form (zur Verwendung mit dem ProBat-Inspektor) einzureichen. Zusätzlich ist eine monatliche Darstellung der Fledermausaktivitäten in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (y-Achse, in m/s) und der Temperatur (x-Achse, in °C) digital oder als Ausdruck vorzulegen.

¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU): *Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen*. Anlage 2 zum Gem. RdErl. D. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016 – MU-52-29211/1/300 - Nds. MBl. Nr. 7/2016.

² Niedersächsischer Landkreistag e. V. (NLT, 2014): *ARBEITSHILFE - Naturschutz und Windenergie - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen* (Stand: Oktober 2014).

³ Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz / Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMUKLV / HMWEVW) (2020): *Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und wohnen. Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“*. Wiesbaden, den 17.12.2020

77. Um das Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Vogelarten (insbesondere Greifvögel) zu reduzieren, sind folgende temporäre Betriebszeiteneinschränkungen einzuhalten (ergänzend zu Maßnahme M 3.4):

Die WEA sind jeweils bei bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte im Umkreis von 250 m zum Mastfuß abzuschalten. Die Abschaltung erfolgt vom 15.03. bis 31.08. von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Der UNB sind die jeweiligen Flächenvereinbarungen zwischen den Eigentümern der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen bzw. deren Bewirtschaftern und dem Antragsteller sowie die Betriebsprotokolle über die bodenwendenden Bearbeitungen, Grünlandmahd oder Ernte und die entsprechenden Abschaltzeiten jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen

Sollte der Abschluss von Flächenvereinbarungen nicht möglich sein, hat die Information über abschaltauslösende Tätigkeiten über einen Parkbetreuer zu erfolgen.

Kamerabasierte Systeme zur Abschaltung bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten gelten noch nicht als allgemein fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen. Mit einem entsprechenden Wirksamkeitsnachweis ist es aus Sicht der UNB dennoch möglich, ein technisches Detektionssystem einzusetzen. Der Datenschutz ist hier zwingend zu gewährleisten. Die Informationsweiterleitung und damit die Einhaltung der Nebenbestimmung muss jederzeit gewährleistet werden (auch im Fall von technischen Problemen mit dem Detektionssystem, schlechten Sichtverhältnissen oder sonstigen Problemen). Die Dokumentation des Detektionssystems („Lebenslauf-Akte“ bei Flexi-bird) ist jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

78. Abweichend von **Maßnahme V 3.7** sind für den Baumfalken folgende Betriebszeiteneinschränkungen einzuhalten, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Die Anlagen WEA 02, 03, 07, 08 und 09 sowie WEA 10 sind unter folgenden Bedingungen im Zeitraum vom 05.05. bis 20.08. (Balz, Brut- und Aufzuchtzeit) abzuschalten:

- Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe von 3 m/s bis unter 8 m/s im 10 Minuten-Mittel
- weniger als 15 mm Niederschlag⁴ über einen Zeitraum von 60 Minuten Die Abschaltung hat über das (gesamte) Zeitfenster von 9 bis 17 Uhr zu erfolgen.

Befindet sich bis zum 15. Juni kein Horst im Umfeld von 450 m um die oben genannten WEA, kann nach Freigabe durch die UNB der Schutz zu Gunsten des Baumfalken für die restliche Jahreszeit aufgehoben werden. Brütet 3 Jahre in Folge ab Beginn des Betriebs der WEA kein Baumfalken im Radius von 450 m um die oben genannten Anlagen, kann die Abschaltung zum Schutz dieser Art nach Rücksprache mit der UNB für die restliche Betriebslaufzeit aufgehoben werden.

79. Abweichend von **Maßnahme V 3.7** sind für den Wespenbussard folgende Betriebszeiteneinschränkungen einzuhalten, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Die Anlagen WEA 02, 03, 07, 08 und 09 sowie WEA 10 sind unter folgenden Bedingungen im Zeitraum vom 10.05. bis 31.08. (Balz, Brut- und Aufzuchtzeit) abzuschalten:

- Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe zwischen 3 m/s und unter 8 m/s im 10 Minuten-Mittel
- weniger als 15 mm Niederschlag über einen Zeitraum von 60 Minuten

⁴ Markante Wetterwarnung laut DWD, <https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/begriffe/S/Starkregen.html>

Die Abschaltung hat über das (gesamte) Zeitfenster von 8 bis 17 Uhr zu erfolgen.

Befindet sich bis zum 30. Juni kein Horst im Umfeld von 1000 m um die genannten WEA kann nach Freigabe durch die UNB der Schutz zu Gunsten des Wespenbussards für die restliche Jahreszeit aufgehoben werden. Brütet 3 Jahre in Folge kein Wespenbussard im Radius von 1000 m um die oben genannten Anlagen, kann die Abschaltung zum Schutz des Wespenbussards nach Rücksprache mit der UNB für die restliche Betriebslaufzeit aufgehoben werden.

80. Entsprechend von **Maßnahme V 3.8** sind für die Wiesenweihe folgende Betriebszeiteneinschränkungen einzuhalten, um das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Die Anlagen WEA 01, 04, 05, 06, 10, 11 und 12 sind ab dem Zeitpunkt einer Balz, eines Brutverdacht oder eines Brutnachweises der Wiesenweihe bis zum 01.08. (Balz, Brut- und Aufzuchtzeit) im Umkreis von 500 m um das Gelege / den Brutplatz abzuschalten. Die Abschaltung hat von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang zu erfolgen.

Ab ca. dem 20.4. bis Ende Mai finden 6 Begehungen statt um zu kontrollieren, ob für die Wiesenweihe mindestens ein Brutverdacht im Radius von 500 m um die oben genannten WEA vorliegt. Bei einem positiven Nachweis hat sofort die Abschaltung der betroffenen WEA zu erfolgen. Der Betrieb der WEA kann mit schriftlicher Zustimmung der UNB früher als zum 1. August aufgenommen werden, wenn durch eine begleitende avifaunistische Kartierung bzw. Raumnutzungsanalyse nachgewiesen wird, dass die Brut abgebrochen wurde bzw. die Lösung der Horstbindung der Jungvögel bereits erfolgt ist.

Brütet 3 Jahre in Folge keine Wiesenweihe im Radius von 500 m um die oben genannten Anlagen, kann die Abschaltung zum Schutz des Wespenbussards nach Rücksprache mit der UNB für die restliche Betriebslaufzeit aufgehoben werden.

81. Für den Mäusebussard ist entsprechend der **Maßnahme V 3.9** vor Baubeginn die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung zur Entfernung des sich in ca. 200 m Entfernung zur WEA 07 befindlichen Horstes abzustimmen.
82. Die **Lagerung** von Stroh- oder Heuballen, Silage- und Futtermieten sowie Mist- und Steinhäufen ist im Umfeld von 250 m um die Windenergieanlagen verboten, um eine Anlockung von Greifvögeln oder Fledermäusen durch die potentiell erhöhte Nahrungsverfügbarkeit zu verhindern.
83. Ergänzend zu **Maßnahme V 3.5** „Unattraktivgestaltung des Mastfußbereiches“ sind sowohl die Flächen der Mastfußbereiche als auch die der Zuwegungen und Kranstellflächen außerhalb der Zeit für die temporäre Betriebszeitenbeschränkung zu pflegen (Mahd oder vergleichbare Arbeiten) oder betroffene Windräder entsprechend abzuschalten.
84. Die **Vermeidungsmaßnahme für Amphibien / Reptilien V 6** „Erfassung der Amphibiengewässer und Wanderwege ein Jahr vor Baubeginn / ökologische Baubegleitung (ÖBB)“ ist Voraussetzung für den Beginn der Bautätigkeiten (**aufschiebende Bedingung**). Durch die ÖBB sind entsprechend des Vorkommens und der Amphibienwanderung notwendige Schutzmaßnahmen in Absprache mit der UNB zu veranlassen. Zusätzlich ist vor allem der Bau- und Zufahrtsbereich der Anlagen WEA 08 und 09 auf das Vorkommen von Reptilien, besonders der Zauneidechse, hin zu kontrollieren und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Reptilienzaun, Begehung des Baubereichs vor Baubeginn).
85. **Alle im folgenden genannten Maßnahmen** sind wie in den Maßnahmenblättern der 1. Unterglagennachreichung beschrieben und auf den dazugehörigen Karten darstellt auszuführen, so-

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

fern die nachfolgenden Nebenbestimmungen keine davon abweichenden Regelungen oder Ergänzungen enthalten.

- Maßnahme M 01 „Entwicklung einer Brachfläche / Anlage von Feldlerchenfenster (FLF)“
- Maßnahme M 02 „Entwicklung von halbruderalen Gras- und Staudenfluren (Brache)“
- Maßnahme M 03 „Entwicklung von sonstigem Extensivgrünland“
- Maßnahme M 04 „Anlage und Entwicklung einer Strauch-Baumhecke“
- Maßnahme M 05 und M 06 „Anlage und Entwicklung einer Strauch-Baumhecke“
- Maßnahme V 2.2 „Kontrolle auf Vorkommen geschützter und gefährdeter Pflanzenarten (Grabenbiotope / Ruderalflächen)“
- Maßnahme V 3.5 „Unattraktivgestaltung des Mastfußbereiches“
- Maßnahme V 3.10 „Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten für den Rotmilan“
- Maßnahme V 3.11 „Anlage einer Senke“
- Maßnahme V 3.12 „Auflockerung von Waldrändern, Schaffung von Lichtungen, Einbringung von Totholz“

86. Entsprechend der **Maßnahme V 3.10** „Anlage von attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten für den Rotmilan“ erfolgt das Mahdregime bei den Grünlandflächen wie beispielhaft im Maßnahmenblatt der 1. Unterlagennachreichung aus dem Januar 2024 dargestellt, so dass eine zweiwöchentliche Mahd je eines der insgesamt 5 Streifen durchgeführt wird.

87. Der UNB ist eine Dokumentation über die Herstellung der **Maßnahmen M 01 – 06, V 3.10, V 3.11 und V 3.12** inklusive des Lieferscheins für Gehölze bzw. das verwendete regionalzertifizierte Saatgut in Kopie bis zum 15.12. des Herstellungsjahres vorzulegen (Herstellungskontrolle).

88. Für folgende Maßnahmen ist der UNB eine Dokumentation über die Durchführung der Maßnahmen bis zum 15.12. jeden Jahres vorzulegen:

- Maßnahmen M 01 (nur Feldlerchenfenster)
- Maßnahme V 3.10 (Ausweich-Nahrungshabitate für den Rotmilan)
- Maßnahme V 3.11 (Senke) Dokumentation der Kontrollen hinsichtlich des Wasserstandes

89. Ergänzend zu Maßnahme V 3.1 „Bauzeitenregelung“ und Maßnahme V 3.2 „Kontrolle von Habitaten vor Baubeginn / Vergrämung vor Brut- und Baubeginn“ gilt Folgendes:

Sämtliche **flächeninanspruchnehmende Bautätigkeiten** (u.a. Baufeldfreimachung, Erd- und Wegebauarbeiten) sowie das **Beseitigen von Gehölzen** sollten zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 und § 39 BNatSchG **außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09.** durchgeführt werden. Ist die Einhaltung der Sperrfrist nicht möglich, sind die betroffenen Flächen vor dem Eingriff und in Rücksprache mit der UNB des Landkreises Uelzen durch einen Fachgutachter auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kontrollieren. Sofern gutachterlich bestätigt werden kann, dass im Eingriffsbereich keine besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender bzw. streng geschützter Arten vorhanden sind, und dies der UNB angezeigt wurde, kann mit den Bauarbeiten auch innerhalb des genannten Zeitraumes begonnen werden.

Begonnene Bautätigkeiten dürfen auch in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, sofern sichergestellt ist, dass eine Ansiedlung von Brutvögeln durch ununterbrochene Bautätigkeiten nicht möglich ist. Darüber hinaus kann auf Bauflächen, auf denen der Baubeginn nicht bis zum 28./29. Februar erfolgen konnte, eine Vergrämung durch den Einsatz von Flatterbändern oder Deltadrachen stattfinden.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Finden Bauarbeiten ab Februar statt, so müssen vor Beginn der Arbeiten witterungsabhängig Kontrollen bezüglich der **Amphibienwanderung** beginnen und gegebenenfalls Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. Amphibienzaun).

90. Im Falle erforderlicher **Baumfällungen oder starkem Beschnitt von Bäumen** sind ganzjährig Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 39 und § 44 BNatSchG zu verhindern (ebenfalls ergänzend zu **Maßnahme V 3.1**). Dafür ist durch einen qualifizierten Fachgutachter das Quartierpotenzial (Vögel, Fledermäuse, andere Säugetiere) der betroffenen Bäume zu ermitteln. Je nach Ergebnis sind eventuell weitere Maßnahmen umzusetzen (z.B. Quartierausgleich, Endoskopie bzw. Aus- und Einflugkontrollen, Verschluss der Baumhöhlen nachdem sichergestellt ist, dass sich keine Tiere im Inneren befinden, Begleitung der Fällarbeiten).
91. Angrenzende oder im Baufeld vorhandene **Baum-/Gehölzbestände** sind bei den erforderlichen Bauarbeiten durch Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vor Beschädigungen zu schützen (siehe auch **Maßnahme V 2.1**).
92. Im gesamten Zeitraum der Bautätigkeit ist eine **ökologische Baubegleitung** erforderlich. Die ökologische Baubegleitung ist der UNB vor Baubeginn namentlich zu benennen und deren Fachkenntnis (z.B. durch entsprechende Fortbildung) nachzuweisen. Örtlich auftretende Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes (siehe oben) sind durch die Baubegleitung bedarfsgerecht zu dokumentieren. Während der Bauarbeiten sind der UNB in regelmäßigen Abständen Protokolle vorzulegen. Die Abstände der Protokolle sind mit der UNB abzustimmen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der UNB ein Bericht vorzulegen. Für Arbeiten, bei denen Verstöße gegen das Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten sind, ist 14 Tage vor Maßnahmendurchführung eine Ausnahmegenehmigung schriftlich bei der UNB zu beantragen. Sollte die ökologische Baubegleitung vor Beginn oder während der Bauarbeiten Hinweise auf das Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 39 oder § 44 BNatSchG vorfinden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.
93. Eine digitale Darstellung des Vorhabens sowie der Kompensationsmaßnahmen ist im Shape oder Geodatabase Format (EPSG 25832 Projiziertes Koordinatensystem; Objektbezogene Trennung der Features in einzelne Feature classes, sofern notwendig) bis spätestens zur Inbetriebnahme der WEA an die UNB zu übergeben.

Hinweise Naturschutz

94. Bei Gehölzpflanzungen findet die Schlussabnahme in der Regel (bei sach- und fachgerechter Pflanzung und anschließender Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über drei Jahre) nach dem dritten Standjahr der Gehölze durch die UNB statt. Bei unsachgemäßer Durchführung (z.B. größere Pflanzausfälle bei fehlender Pflege) kann sich der Abnahmetermin entsprechend verschieben. Die Schlussabnahme der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme findet ebenfalls nach dem dritten Jahr der Maßnahmenentwicklung durch die UNB statt. Sofern vom Bauherren gemäß Genehmigung eine Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Durchführung von naturschutzbezogenen Maßnahmen gestellt werden muss, gilt für die Rückzahlung der Sicherheitsleistung: Es werden 50 % der Sicherheitsleistung rückerstattet, wenn die Erstkontrolle der Maßnahmen durch die UNB eine ordnungsgemäße Durchführung bestätigt. Die restlichen 50 % der Sicherheitsleistung werden unmittelbar nach erfolgter Schlussabnahme durch die UNB von der Genehmigungsbehörde rückerstattet.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

95. Es sollte aufgrund der negativen Auswirkungen von künstlichem Licht auf Fledermäuse (Voigt et al. 2019⁵) auf Nachtbaustellen verzichtet werden.
96. Bei der Planung des Windparks wurde hinsichtlich der Eingriffsermittlung von einer „worst-case-Betrachtung“ ausgegangen. Bei der Bauausführung sollte darauf geachtet werden, dass Gehölzentfernungen, wenn möglich, vermieden werden, indem z.B. temporäre Wege über angrenzende Äcker angelegt werden.
97. Es sollte aufgrund der negativen Auswirkungen von künstlichem Licht auf Fledermäuse (Voigt et al. 2019⁵) auf Nachtbaustellen verzichtet werden.

Wasserrecht

Allgemeiner Gewässerschutz

98. Die Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern.
99. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich Chromat arme Zemente zu verwenden.
100. Bei einem vorübergehenden Bodenabtrag ist der Arbeitsraum zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht zügig mit bindigem und unbelastetem Bodenmaterial zu verfüllen. Bei der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte des Anhangs 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten. Das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht muss die Anforderungen der Einbauklasse 0 der Technischen Regeln Bodenmaterial (Stand: 05.11.2004) der LAGA-Mitteilung 20 einhalten.
101. Das zum Verfüllen der Grube nach Rückbau der WEA zur Verwendung kommende Bodenmaterial muss den Ansprüchen gem. LAGA M 20, Zuordnungswert Z 0 entsprechen und soll aus hiesigem Naturraum stammen, um mögliche Beeinträchtigungen für das Grundwasser auszuschließen.
102. Werden für die Herrichtung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Baustraßen oder der Zugewegungen mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, müssen diese die Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (Stand: 06.11.2003) und bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ einhalten. Aufgrund des auf Höhe der Gründungsohle anstehenden Schichtenwassers ist dafür Sorge zu tragen, dass der geplante Einbau einer Schotterschicht als Sohlplanum aus einem Material mit der Zuordnungsstufe Z 0 nach LAGA M 20 erfolgen muss.
103. Während der Bauarbeiten sowie dem Betrieb der Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, dass es nicht zu Verunreinigungen des Grundwassers durch Öl oder sonstige Stoffe kommt.
104. Wenn durch technische Störungen oder auf Grund anderer Vorkommnisse (z. B. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen) feststeht oder zu erwarten ist, dass die Auflage nicht eingehalten werden kann, so ist hiervon das Umweltamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
105. Für die geplante Baugrundverbesserung bei den WEA 1, 4 und 6 mittels Rüttelstopfsäulen, die sich lt. Bodengutachten im Bereich im Grundwasser befinden werden, ist rechtzeitig vor Baube-

⁵ Voigt, C.C. (ed) (2020): Evidenzbasierter Fledermausschutz in Windkraftvorhaben. – Berlin, Heidelberg (Springer Berlin Heidelberg). doi: 10.1007/978-3-662-61454-9.

ginn eine dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Hinweis Allgemeiner Gewässerschutz

106. Grundwasserabsenkungen, die für die Herstellung der Fundamente während der Bauzeit ggf. erforderlich werden, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechende Antragsunterlagen (zweifach; mit Angaben zu: Absenkdauer, Absenktiefe, Größe der Baugrube, voraussichtlicher Beginn der Absenkung, Flurstück, Flur, Gemarkung, Eigentümer des Grundstückes, Verbleib (Ableitung) des geförderten Wassers; mit den Anlagen: Übersichtskarte 1:25.000, Lageplan 1:5.000 oder gleichwertiger Flurkartenauszug, Darstellung des Bauwerkes) sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uelzen rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

In Ausnahmefällen kann von einer formellen Erlaubnis abgesehen werden, wenn nur geringe Wassermengen entnommen werden müssen. Auskunft hierzu erteilt die untere Wasserbehörde des Landkreises Uelzen unter der Tel. Nr. 0581/82-404.

107. Sofern für die Zuwegung zu den Windkraftanlagen eine Teilverrohrung des Gewässers III. Ordnung erfolgen soll, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine dazu erforderliche wasserbehördliche Plangenehmigung gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) bei der unteren Wasserbehörde einzuholen. Der Ausgang eines solchen Verfahrens ist zum derzeitigen Zeitpunkt offen.

Technischer Gewässerschutz

108. Die Fußböden der Türme sind flüssigkeitsdicht und so herzustellen, dass eventuell auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten zurückgehalten werden und nicht nach außen auf ungesicherte Bereiche ablaufen können (z. B. durch Abdichten der Kabeldurchführungen etc.). Entwässerungseinrichtungen sind unzulässig.

109. Flüssigkeitsbeinhaltende Anlagenteile - z. B. die Getriebe - sind mit Auffangeinrichtungen/-wannen so auszurüsten, dass bei Undichtheiten das maximal mögliche Austrittsvolumen bzw. die gesamte vorhandene Flüssigkeit des Anlagenteils gefahrlos zurückgehalten werden kann. Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwannen des Maschinenhauses sind die ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

110. Die Reinigung der Rotorblätter hat abwasserfrei zu erfolgen.

Hinweise für den technischen Gewässerschutz

111. Der Antrag beinhaltet keine Angaben über die Bauart und Eignung der vorgesehenen Auffangwannen. Entsprechend den Antragsunterlagen sind die Windkraftanlagen gemäß § 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 in die Gefährdungsstufe A einzuordnen. Die wasserrechtlichen Anforderungen sind daher eigenverantwortlich einzuhalten.

112. Auf § 130 des Nds. Wassergesetzes (NWG) - Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen - bzw. auf die entsprechenden Vorschriften der jeweils gültigen Fassung des NWG wird hingewiesen.

113. Auf § 23 der AwSV - Anforderungen an das Befüllen und Entleeren - wird hingewiesen.

114. Die beschriebenen Auflagen sind erforderlich, um mindestens den gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz geforderten (Sorgfaltspflicht) Schutz der Schutzgüter Gewässer und Boden zu erreichen.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Bodenschutz

115. Die Baufeldgrenzen (Anlagenstandorte, Kranstell- und Logistikflächen, Wege) sind vor Baubeginn in der Örtlichkeit dauerhaft kenntlich zu machen und angrenzende Flächen gegen Befahrung und allgemeine Nutzung zu sichern (z.B. durch Holzpfähle, verbunden mit Spanndraht, welcher mit Flutterbandstreifen kenntlich gemacht ist).
116. Werden bei den Erdbauarbeiten zur Herstellung der Windenergieanlagen, sowie bei der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.
117. Eine Durchmischung von Bodenmaterial unterschiedlicher Eignungsgruppen gemäß DIN 19731 im Zuge des Bodenabtrags ist nicht zulässig. Bodenhorizonte sind beim Ausbau zu trennen und getrennt zu lagern. Auf für die Lagerung von Bodenaushub in Anspruch genommenen Flächen müssen die natürlichen Bodenverhältnisse durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen wiederhergestellt werden.
118. Die Versiegelungsflächen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Versiegelungsflächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung gegeben ist, sind in waserdurchlässiger Bauweise auszuführen.
119. Die für die Herrichtung der Anlagenstandorte, die Herstellung der Baustraßen bzw. der Zuwegungen und der Kranstellflächen verwendeten natürlichen Baustoffe oder mineralischen Ersatzbaustoffe, müssen die Anforderungen der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (Stand: 06.11.2003) und die Anforderungen der Technischen Regel „Bodenmaterial“ einhalten. Der unteren Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Gütenachweise rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der unteren Bodenschutzbehörde ein Mengennachweis (Lieferscheinkopien) der eingesetzten Baustoffe vorzulegen.
120. Bei den Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Dazu sind die Fundamente bei Flachgründungen komplett inkl. der Sauberkeitsschicht aus dem Boden zu entfernen. Bei Pfahlgründungen dürfen die Pfähle im Erdreich verbleiben. Die zugehörigen Versiegelungsflächen (Erschließungs- und Nebenanlagen) sind gemäß Kapitel 8 - Maßnahmen nach der Betriebseinstellung, ordnungsgemäß zu entsiegeln und zurückzubauen.
121. Bei der Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorsorgewerte des Anhanges 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten. Das Verfüllmaterial unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht muss die Anforderungen der Einbauklasse 0 der Technischen Regeln Bodenmaterial (Stand: 05.11.2004) der LAGA-Mitteilung 20 einhalten (ab 01.08.2023 Ersatzbaustoffverordnung). Bei der Wiederverfüllung ist standorttypisches Bodenmaterial zu verwenden, welches horizontweise entsprechend der ursprünglichen Lagerung einzubauen ist. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.
122. Der Mutterboden ist gemäß DIN 19731 getrennt vom restlichen Aushub bis zum Wiedereinbau zu lagern. Abweichend davon ist Mutterboden mit vielen Pflanzenresten (Grasnarbe oder Streuauflage) in Trapezmieten mit einer Breite von maximal 5 m und einer Höhe bis zu 1,30 m zu lagern. Bei einer Lagerdauer über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden (z.B. Luzerne, Lupine oder Ölrettich). Sie

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

ist so zu gestalten, dass Niederschläge nicht mehr als nötig abfließen, sondern in der Miete versickern. Mutterbodenmieten dürfen weder durch Befahren noch auf sonstige Weise verdichtet werden.

123. Alle Arbeiten haben unter schonender Behandlung des Bodens bei möglichst trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu erfolgen. Zur Vermeidung von Strukturschäden ist diesem Aspekt auf sensiblen Flächen mit z.B. hohem Grundwasserstand besonders Rechnung zu tragen.

Es wird empfohlen, im Vorfeld die Begrifflichkeit „keine Tragfähigkeit“ zu definieren, im Überschreitungsfall entsprechende Maßnahmen vorzusehen und Weisungsbefugnisse auszusprechen. Baggermatten sollten vorgehalten werden.

124. Für die fach- und genehmigungsgerechte Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine fachkundige Baubegleitung durch einen Sachverständigen mit Weisungsbefugnis vorzusehen. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden. Der Unteren Bodenschutzbehörde ist vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept zur bodenkundlichen Baubegleitung und zum Bodenmanagement vorzulegen. Die Ansprechpartner für die bodenkundliche Baubegleitung sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu benennen. Die Umsetzung der Bodenkundlichen Baubegleitung kann, bei entsprechender Eignung des Sachverständigen, im Rahmen der ökologischen Baubegleitung mit umgesetzt werden.

125. Arbeiten im Bereich von Altablagerungen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Arbeitsschutz- und Gerätesicherheitsrecht

Maschinen und Geräte

126. Die Windenergieanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV).

Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Die EG-Konformitätserklärungen sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in den Windkraftanlagen zur Einsichtnahme aufzubewahren und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg auf Verlangen vorzulegen.

Beleuchtung

127. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend der ASR 7/4 zu installieren (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 3.4 des Anhangs zur ArbStättV).

Kennzeichnungen

128. Der Zutritt in die Anlage ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch Verbotsschilder D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 vom Februar 2013 zu kennzeichnen.

129. An geeigneten Stellen um die Windenergieanlagen ist durch gut sichtbare Kennzeichnungen bzw. Hinweisschilder auf die Gefahr des Eisabwurfes hinzuweisen (z.B.: „Eisabwurf möglich, bitte ausreichend Abstand halten.“).

130. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.

Schaltungen bzw. Montagearbeiten an Nieder- und Mittelspannungsanlagen dürfen nur von schaltberechtigten Personen nach vorheriger Freischaltung durchgeführt werden.

Instandhaltung

131. Die Durchführung von Instandhaltungsarbeiten darf nur durch hierfür ausgebildete bzw. unterwiesene Personen erfolgen. Unterweisungen sind zu dokumentieren.

Persönliche Schutzausrüstung / PSA

132. Alle Beschäftigten sind mit der jeweils erforderlichen PSA auszustatten. Bei witterungsbedingten Gefährdungen ist Schutzkleidung gegen Wind, Nässe, Kälte bzw. Sonne zur Verfügung zu stellen und zu nutzen. PSA gegen Absturz sowie die hierfür vorgesehenen Anschlagpunkte sind zu nutzen.

Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände

133. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3). Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) nicht möglich ist. In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").

Leitern/Steiggänge

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

134. Für Arbeiten auf dem Turm und der Rotorgondel sind geeignete Leitern oder Steigeisengänge (im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift VBG 74) und Schutzeinrichtungen (z.B. Auffanggurte nach DIN EN 361, Haltegurte nach DIN EN 358, Verbindungsmittel nach DIN EN 353-2, Falldämpfer nach DIN EN 361, Verbindungsmittel nach DIN EN 354, Falldämpfer nach DIN EN 355) vorzusehen.

An Leitern und Steigeisengängen müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhebündchen vorhanden sein.

Elektrische Anlage

135. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden

- vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
- in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss rechtzeitig festgestellt werden (§ 5 DGUV Vorschrift 3, vormals BGV A3). Die Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft ist vorzulegen.

Feuerlöscher-, Rettungs- und Erste Hilfe-Einrichtungen

136. Die Ausrüstung der Anlage mit geeigneten Feuerlöscheinrichtungen und Rettungsausrüstungen nach Art, Anzahl und Standorten ist im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehr durchzuführen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.2 des Anhangs zur ArbStättV).

137. In der Anlage sind die erforderlichen Mittel zur "Ersten Hilfe" bereitzustellen. Die Aufbewahrungsstellen müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und nach BGV A 8 "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sein (§ 4 ArbStättV).

138. Im Brandfall ist entsprechend der VDE 0132 „Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen“ die Netzeinspeisung abzuschalten.

Flucht- und Rettungsplan

139. Es ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen und in der Anlage an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:

- Regeln für das Verhalten im Brandfall
- Regeln für das Verhalten bei Unfällen
- Lage der Rettungswege
- Zugänglichkeit der Rettungswege
- Lage der Rettungsgeräte incl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
- Lage von vorhandenen Feuerlöschern
- Lage von vorhandenen Verbandkästen
- Sonstiges, z.B. Notrufeinrichtungen
- Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung (Eigenrettung) über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Brandes im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes

140. Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der Windenergieanlagen mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger; technische Angaben über die Anlage u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen.

Die WEA müssen mittels Anlagenkennzeichnung (Hinweisschild) eindeutig identifizierbar sein; Anfahrtswege zur WEA sind mit den örtlich zuständigen Rettungskräften abzustimmen.

Betriebsanweisung

141. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, die ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

Die Betriebsanweisung ist ab Inbetriebnahme der Windenergieanlage jeweils an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten.

Hinweise zum Arbeitsschutz:

Aufzugsanlagen

142. Befahranlagen sind Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und daher:

- vor Inbetriebnahme,
- nach prüfpflichtigen Veränderungen,
- wiederkehrend (Hauptprüfung)

durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS nach §§ 15 und 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV prüfen zu lassen. Hierüber ist Nachweis zu führen.

Hinweis: Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber nach § 3 Absatz 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nummer 4.2 BetrSichV festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist auch § 17 Absatz 2 BetrSichV zur Kennzeichnung der Prüfung in der Kabine der Aufzugsanlage.

143. Auf die besonderen Vorschriften für Aufzugsanlagen nach Anhang 1 Nr. 4 BetrSichV wird hingewiesen (zum Beispiel Zweiwege-Kommunikationssystem, Notfallplan, regelmäßige Inaugenscheinnahme, Funktionskontrolle).

Gefährdungsbeurteilung

144. Die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung nach den einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, z.B. Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung und Gefahrstoffverordnung festzulegen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hier nach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirk-

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

samkeit zu prüfen. Vgl. DGUV 203-007 (BGI 657) Windenergieanlagen vom März 2014, Herausgeber Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung.

Für Arbeiten in engen Räumen sind aufgrund der Gefährdungsbeurteilung und unter Berücksichtigung der DGUV Regel 113-004 vom Juli 2013 die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur von unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Vor Beginn der Arbeiten in engen Räumen muss vom Unternehmer oder seinem Beauftragten ein Erlaubnisschein auszustellen, in dem die erforderlichen Schutzmaßnahmen aufgeführt sind.

Der Erlaubnisschein kann durch eine Betriebsanweisung ersetzt werden kann, wenn immer gleichartige Arbeitsbedingungen bestehen und gleichartige wirksame Schutzmaßnahmen festgelegt sind.

Bei Ausstellung eines Erlaubnisscheines haben der Aufsichtführende, der Sicherungsposten und – sofern vorhanden – der Verantwortliche eines Fremdunternehmens (Auftragnehmers) durch Unterschrift auf dem Erlaubnisschein die Kenntnis über die festgelegten Maßnahmen zu bestätigen.“

Prüffristen

145. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind (§ 3 Absatz 6 BetrSichV). Dies gilt auch für überwachungsbedürftige Anlagen gemäß § 2 Absatz 13 BetrSichV.

Gefahrstoffe

146. Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Sonstiges

147. Bei Arbeiten an Windenergieanlagen ist die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu beachten.

Ferner wird auf DGUV 203-007 (BGI 657) „Windenergieanlagen“ hingewiesen.

Luffahrtrecht

Kennzeichnung

148. Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luffahrt Hindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luffahrt Hindernisse zu veröffentlichen.

Tageskennzeichnung

149. Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrs-

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

rot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Nachtkennzeichnung

150. Die Nachtkennzeichnungen der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2). Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

Die Installation und die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Installation

151. Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Stromversorgung

152. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Sonstige Luftrechtliche Nebenbestimmungen

153. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hinder-
nishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Veröffentlichung

154. Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht wer-
den müssen, sind

- a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln,
um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu
können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Niedersächsische Landes-
behörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A,
30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4212/30316-3 (61/21)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10330-a)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe
des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem
GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen,
die einen Ausfall der Befuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Belange der Bundeswehr

155. Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis-
tungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn und dem Luftfahrtamt der Bun-
deswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des Zeichens **Infra I 3_II-
588-21-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Ko-
ordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeich-
nung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

156. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für
Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Bodendenkmalpflege

157. Die Oberbodenabträge für den Bau von WEA 2, der zugehörigen Kranstellfläche sowie der Zu-
wegung von der Kranstellfläche zum Standort der WEA 2 und des östlichen Teils der Zuwegung
von WEA 2 sind archäologisch zu begleiten.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
**Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie
kompetent beraten können.**

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

158. Die Oberbodenabträge für den Bau von WEA 6, der zugehörigen Kranstellfläche sowie der Zuwegung von der Kranstellfläche zum Standort der WEA 6 sind ab der Südwestecke des Golfplatzes nach Westen ebenfalls archäologisch zu begleiten.
159. Mit den archäologischen Begleitungen ist eine archäologische Grabungsfirma zu beauftragen, die nach den Grabungsrichtlinien des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege arbeitet.
160. Sollten durch die beauftragte archäologische Fachfirma bei den Oberbodenabträgen archäologische Funde und/oder Befunde festgestellt werden, so sind diese bauvorgreifend zu dokumentieren und auszugraben.
161. Für die archäologischen Maßnahmen ist ein ausreichend großes Zeitfenster vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme freizuhalten.
162. Ausführende Baufirmen sind vorab schriftlich über die archäologische Begleitung zu informieren.
163. Die Kosten für die archäologische Maßnahme hat der Veranlasser gem. § 6 Abs. 3 Nieders. DSchG im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Hinweis Bodendenkmalpflege

Sollten bei der Gesamtbaumaßnahme unvorhergesehen bislang unbekannte archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, so ist dies gem. § 14 DschG unverzüglich einer Denkmalfachbehörde, d.h. der Stadt- und Kreisarchäologie Uelzen oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Diese Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Arbeitstagen nach der Anzeige/Auffindung unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Ansprechpartner sind Dr. Mathias Hensch, Stadt- und Kreisarchäologie Uelzen, mathias.hensch@stadt-uelzen.de, Tel. 0581/75633 oder Dr. Mario Pahlow, Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Regionalreferat Lüneburg, mario.pahlow@nld.niedersachsen.de, Tel. 04131/1529 35.

Dieser Hinweis ist den ausführenden Baufirmen schriftlich zu übermitteln.

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

164. Dem Maßnahmenblatt M02, sowie der dazugehörigen Karte 13b ist die Lage der Maßnahme zu entnehmen. Aktuell soll diese ca. 50 m nördlich der geplanten Autobahn angelegt werden. Somit würde zwischen der Autobahntrasse und der Maßnahme M02 eine aus agrarstruktureller Sicht ungünstig geformte Fläche von ca. 0,5 ha zur Bewirtschaftung verbleiben. In der gemeinsamen Besprechung mit SAB WindTeam am 17.01.2023 bestand Einvernehmen darüber, dass diese Fläche nach Bau der Autobahn ebenfalls als Brachfläche angelegt wird. Dafür soll der kleinere Brachstreifen östlich der Gehölzpflanzung wegfallen. Diese Absprache soll in das Maßnahmenblatt mit aufgenommen werden.
165. Dem Maßnahmenblatt M06, sowie der dazugehörigen Karte 13b ist die Lage der Maßnahme zu entnehmen. An der westlichen Seite der Strauch-Baumhecke ist ein landwirtschaftlicher Weg geplant. Östlich des Weges soll die durch den Bau der Autobahn zerschnittene Beregnung verlaufen. Dies ist bei der Anlage der Strauch-Baumhecke zu beachten.
166. Dem Maßnahmenblatt V 3.10, sowie der dazugehörigen Karte 13d ist die Lage der Maßnahme V 3.10b zu entnehmen. Die Maßnahme V 3.10b liegt im südlichen Teil des Flurstücks 62/2 in der Flur 2 der Gemarkung Römstedt und ist an die aktuelle Lage des Flurstücks angepasst. Im

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Zuge der Flurbereinigung ist es zukünftig sinnvoll einen neuen Feldblock zusammen mit den Flurstücken 60/1,69/4 und 69/2 der Flur 2 in der Gemarkung Römstedt auszuweisen, weshalb die Lage der Ausgleichsmaßnahme dann den Feldblock negativ beeinflussen würde. Um dies zu umgehen wird angeregt eine Verlegung der Ausgleichsmaßnahme V 3.10b in das Flurstück 69/2 in der Flur 2 der Gemarkung Römstedt durchzuführen. Durch die Versetzung der Maßnahme würde der Feldblock landwirtschaftlich gut genutzt und der aufgrund seines Zuschnittes landwirtschaftlich unattraktivere Teil im Norden könnte sinnvoll als Ausgleich genutzt werden. Da die Maßnahme hauptsächlich für den Rotmilan und andere Greifvögel angelegt werden soll, ist dieser Bereich sogar zu priorisieren, weil bereits vorhandene Bäume östlich und westlich der Fläche in Form von Ansitzmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die ursprünglich geplante Fläche im Süden würde dann für lange, gut zu bewirtschaftende Flächen zur Verfügung stehen, die auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen für den landwirtschaftlichen Betrieb effektiver genutzt werden können. Es hat zu der möglichen Verlegung der beschriebenen Maßnahme V 3.10b am 18.01.2023 bereits ein Gespräch mit dem Eigentümer der beiden Flurstücke 62/2 und 69/2 gegeben, in dem dieser seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt hat, die Verlegung mitzutragen.

Fernstraßenrecht

167. Sämtliche WEA, die den Abstand von 1,5x (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zum äußeren Fahrbahnrand der BAB 39 unterschreiten, sind mit Systemen auszustatten, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Dies betrifft die WEA 01, 02, 06, 07, 08, 10 und 11.
168. Die Rotorspitze darf bei waagerechter Stellung nicht in die Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG (100 m ab Fahrbahnkante) hineinragen, dies entspricht einem Abstand zur BAB von jeweils 179m.
169. Durch das Errichten und durch den Betrieb der WEA darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bzw. der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn durch Lichtreflexe, Schattenschlag und Schalldruck ist auszuschließen und durch Gutachten nachzuweisen.
170. Standsicherheit der Anlage und Funktionssicherheit von Systemen zur Verhinderung von Eisabwurf sind vor Baubeginn durch gutachterliche Stellungnahmen eines Sachverständigen zu belegen. Die Standsicherheit und die Funktionssicherheit der Sicherheitssysteme gegen Eiswurf sind im laufenden Betrieb durch vorgeschriebene und regelmäßige fachgerechte Überprüfungen sicherzustellen.
171. In jedem Fall sind die Erschließung und Zuwegung nicht über die BAB zu planen, sondern über anderweitige Wege zu gewährleisten. Eine direkte Zuwegung über die BAB, in Form provisorischer Abfahrten, ist auch in der Bauphase nicht zulässig und darüber hinaus gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nicht genehmigungsfähig.
172. Die Aufstellung und der Betrieb von Baukränen sind gesondert beim Fernstraßen-Bundesamt zu beantragen. Bei Einsatz von Mobilkränen ist ein Kippen des Krans in Richtung der BAB auszuschließen.
173. Mögliche Konflikte mit Wildwechselmöglichkeiten (Grünbrücken) sind zu vermeiden. Dabei ist die von den WEA potenziell ausgehende Scheuchwirkung und somit das Meideverhalten des Wildes zu berücksichtigen.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

174. Die Leitungsquerung ist gemäß § 8 (10) FStrG gesondert bei der Autobahn GmbH des Bundes (strassenverwaltung.nord@autobahn.de) zu beantragen. Gemäß § 9 (2) FStrG bedarf die Leitungsquerung zusätzlich der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes und ist auch dort gesondert zu beantragen (anbau@fba.bund.de).

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

IV. Begründung

Zu I. 1.:

Die SAB Projektentwicklungs GmbH & Co. KG, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe, hat am 28.06.2021 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 12 WEA sowie Nebenanlagen entsprechend den Antragsunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG gestellt.

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Im Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 11 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) folgende Stellen und Behörden beteiligt:

- Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf
- Gemeinde Römstedt
- Gemeinde Altenmedingen
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde –
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg -
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
- Celle-Uelzen Netz GmbH
- Fernstraßen-Bundesamt
- Autobahn GmbH des Bundes
- Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- Avacon Netz GmbH

-Landkreis Uelzen:

Umweltamt

- +Untere Wasserbehörde
- +Untere Naturschutzbehörde
- +Untere Bodenschutzbehörde

Amt für Bauordnung und Kreisplanung:

- +Untere Bauaufsichtsbehörde
- +Untere Landesplanungsbehörde
- +Untere Denkmalschutzbehörde

Amt für Kreisstraßen

Kreisarchäologie

Die beteiligten Behörden haben den Antrag geprüft und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die unter Abschnitt III. berücksichtigt wurden.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540) grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bean-

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

trägt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat.

Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung wurden im „Amtsblatt des Landkreises Uelzen 2023 Nr.09“ sowie in der „Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide“ am 15.05.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden aus der Trägerbeteiligung und der UVP-Bericht der Planungsgruppe grün wurden während des Zeitraums vom 16.05.2023 bis zum 16.06.2023 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG sowie § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) elektronisch im Internet zur Einsichtnahme bereitgestellt sowie ergänzend bei der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme ausgelegt. Des Weiteren konnten der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im UVP-Portal Niedersachsen eingesehen werden.

Bis einschließlich 17.07.2023 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben eingelegt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Innerhalb der Einwendungsfrist sind bei der Genehmigungsbehörde 6 unterschiedliche Einwendungsschreiben mehrerer Privateinwender gegen das Vorhaben eingegangen.

Am 28.08.2023 erfolgte die Erörterung über die fristgerecht erhobenen Einwendungen. Eine Niederschrift zu dem stattgefundenen Erörterungstermin wird den Einwendern mit einer Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheids zugestellt.

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen sind mit den Nebenbestimmungen unter Pkt. III berücksichtigt worden. Sofern die Einwendungen keine Berücksichtigung fanden, werden sie zurückgewiesen.

Zu den Einwendungen, die zu den nachfolgend aufgeführten Themenblöcken zusammengefasst wurden, ist Folgendes anzumerken:

1. Emissionen / Immissionen

1.1 Schall

Es gibt keinen rechtlichen Anspruch auf belästigungsfreies Wohnen. Belästigungen dürfen nur nicht erheblich i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sein. Die Erheblichkeitsschwelle markiert dabei in Anwendung der für die schalltechnische Beurteilung von WEA maßgebenden TA Lärm immissionsschutzrechtlich die Grenze des gerechten Interessenausgleichs zwischen gewerblicher Nutzung und schutzbedürftigem Wohnen.

Dem Schalltechnischen Gutachten Nr.: I17-SCH-2021-029 ist zu entnehmen, dass die Grenzwerte an allen Immissionspunkten eingehalten werden. Die o.g. Immissionsprognose weist fachlich und rechtlich belastbar nach, dass keine erheblichen Lärmbelastungen im o.g. Sinne zu erwarten sind. Dabei wurden auch schalltechnische Vorbelastungen regelkonform berücksichtigt, wie die vorhandenen WEA östlich von Römstedt.

Hingegen ist eine kumulierende Berücksichtigung unterschiedlicher Lärmarten wie z.B. Verkehrs-, Flug-, Gewerbe- oder Sportlärm bei der Lärmbeurteilung im Einzelzulassungsverfahren nicht vorgesehen. Für die Beurteilung von Gewerbelärm und Straßenverkehrslärm gibt es unterschiedliche „Regelwerke“ und somit auch Anforderungen. So sind die zulässigen Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm zum Beispiel niedriger als für Verkehrslärm. Im vorliegenden Verfahren kommt es ausschließlich auf die Beurteilung des Gewerbelärms und etwaige schalltechnische Vorbelastungen aus Gewerbebetrieb an.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Die Bildung eines Summenpegels von Anlagen- und Verkehrslärm ist nur dann erforderlich, wenn insgesamt eine Schallbelastung entsteht, die mit Gesundheitsgefahren verbunden ist und somit grundrechtsrelevant ist (OVG Schleswig 5 MR 12/21 vom 14.03.22). Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung werden bei der Verwirklichung der vorliegenden Planungen eingehalten, der aus den jeweils größtmöglichen Einzelpegeln zu bildende Summenpegel führt nicht zu Gesundheitsgefahren.

Die Bevenser Str. 1 wurde im Schallgutachten als IO21 mit einem IRW von 45 dB(A) (Nacht) aufgeführt. Allerdings wurde die Hausnummer fehlerhaft mit „36“ angegeben (s. S.20). Die Koordinate des IO21 bezieht sich jedoch auf die Wohnbebauung an der Bevenser Str. 1. Der berechnete Immissionspegel am IO21 beträgt 39 dB(A) (Gesamtbelastung).

Darüber hinaus wird auf folgende Rechtsprechung verwiesen:

Es gibt derzeit keine gesicherten Erkenntnisse oder eine überwiegende Auffassung, dass von der typischen Geräuschcharakteristik von WEA eine erhöhte akustische Belästigungswirkung ausgeht (OVG Münster 8 A 894/17 vom 05.10.20)

Für eine besondere psychische oder physische Belastung durch das normale Rotorblattschlagen bzw. den periodischen Charakter des WEA-Geräusches gibt es keine medizinisch-wissenschaftlichen oder technischen Belege bzw. keine gesicherten Erkenntnisse oder einheitliche Auffassung (OVG Münster 8 B 857/19 vom 30.01.20, VGH München 22 ZB 14.1829 vom 20.11.14). Zudem gibt keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die von Anwohnern berichteten psychischen und psychosomatischen Stresssymptome über das Maß der TA Lärm hinaus kausal durch schädliche Umwelteinwirkungen verursacht sind (OVG Münster 7 D 303/20.AK vom 17.03.22)

1.2 Schattenwurf

Mit Blick auf zu erwartende Belästigungen durch Schattenwurf ist auf die Ausführungen in der Schattenwurfprognose zu verweisen. Durch die Programmierung einer Abschaltregelung wird die Überschreitung von Immissionsrichtwerten sichergestellt.

„An den Immissionsorten IO2 bis IO12, IO14 bis IO16, IO19, IO21 bis IO23, IO31 bis IO40, IO42 bis IO94, IO102, IO106 bis IO201, IO203 bis IO219, IO222 bis IO230, IO236 bis IO241, IO247, IO248, IO252 bis IO256, IO261, IO263, IO264, IO266, IO267, IO271 bis IO273, IO275, IO276, IO278 bis IO287, IO292 bis IO295, IO301 bis IO305 und IO307 bis IO367 muss die Rotorschattenwurfdauer durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls entsprechend der vorgenannten Empfehlungen begrenzt werden. Dieses Modul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind. Da der Grenzwert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, ist für die Schattenwurfabschaltautomatik der Wert für die tatsächliche, meteorologische Schattendauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr zu berücksichtigen. Ferner ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Zeitpunkte für den Schattenwurf jedes Jahr leicht verschieben. Hier muss die Abschaltung auf dem realen Sonnenstand basieren.“

Im Übrigen wird durch die vorstehenden Nebenbestimmungen sichergestellt, dass keine i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als erheblich zu bewertende Belästigungen in der schutzbedürftigen Wohnnachbarschaft auftreten werden:

In den Immissionsprognosen werden nur für die Beurteilung maßgebende Immissionsorte berücksichtigt, an denen Immissionsrichtwertüberschreitungen zu erwarten sind. Die Wohnbebauung Bevenser Str. 1 befindet sich südlich der beantragten WEA und außerhalb des astronomisch möglichen Schattenwurfs.

Die Immissionspunkte IO169- IO172 wurden im Schattengutachten irrtümlich mit „Niendorfer Weg“ anstatt „Wiesengrund“ bezeichnet. Darunter auch der Wohnort der Einwender aus dem Wiesengrund 1, welcher mit Niendorfer Weg 1 betitelt worden ist. Die untersuchte Koordinate entspricht aber dem Standort der Wohnbebauungen im Wiesengrund Nr. 1.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

1.3 Abstände zur Wohnbebauung

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist für die Bestimmung des erforderlichen Abstandes zur Wohnnutzung das Maß der von den WEA verursachten Immissionen ausschlaggebend. Dazu gehören im Wesentlichen Lärm, Schattenwurf der Rotorblätter, sowie die „optisch bedrängende Wirkung“ der Anlagen auf benachbarte (Wohn-)Grundstücke.

Für die Lärmbeeinträchtigung durch WEA gilt wie für sämtliche immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Hinsichtlich möglicher Lärmbelastungen durch den Betrieb der WEA wird in diesem Zusammenhang auf vorstehenden Ausführungen zu dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Schalltechnischen Gutachten Nr.: I17-SCH-2021-029 verwiesen.

Neben den Richtwerten der TA Lärm ergeben sich Schutzabstände aus der von WEA ausgehenden optisch bedrängenden Wirkung. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel dann nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken **mindestens der zweifachen Gesamthöhe der WEA** entspricht. Bei dem beantragten WEA-Typ mit einer Höhe von 240 m entspricht dies einem Abstand von 480 m. Diese Abstände werden jeweils eingehalten:

WEA 9 zum Haus Bevenser Straße 1 ca. 650 m = 2,7 * Höhe WEA
WEA 10 zur Wohnbebauung Niendorf I ca. 1.005 m = > 4 * Höhe WEA
WEA 11 zu Bergstr. 36 ca. 1.030 m = > 4 * Höhe WEA
WEA 12 zu Drögennotorf 5 ca. 935 m = 3,9 * Höhe WEA

2. Bau- und Bauplanungsrecht / Regionalplanung

2.1 Fehlende Erschließung

Die Gemeinde Römstedt hat am 18.07.2023 einen städtebaulichen Vertrag mit dem Vorhabenträger SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG geschlossen, in dem die Nutzung der gemeindeeigenen Wege zur Erschließung der geplanten WEA geregelt ist.

Die Gemeinde Altenmedingen hat in der Ratssitzung am 27.06.2023 die Annahme des städtebaulichen Vertrages zu Gestattung der Nutzung von gemeindeeigenen Wegen beschlossen.

Im Übrigen unterliegen Transportbewegungen auf öffentlichen Straßen nicht dem Prüfungsumfang im Rahmen dieses Verfahrens. Verkehrsbewegungen auf öffentlichen Straßen, d.h. außerhalb des Anlagenbereichs, unterliegen den Vorgaben des Straßenrechtes und nicht dem technischen anlagenbezogenen Immissionsschutzrecht.

2.2 RROP gerichtlich außer Kraft gesetzt

Der Teilabschnitt Windenergienutzung des am 15.04.2019 in Kraft getretenen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2019 für den Landkreis Uelzen ist mit Urteil des OVG Lüneburg vom 08.02.2022 (Az. 12 KN 51/20) für unwirksam erklärt worden. Das RROP 2019 und die in ihm festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sind somit nicht mehr maßgeblich. Die in der Begründung und den weiteren zum RROP gehörigen Dokumenten dargelegten inhaltlichen Ausführungen bieten aber weiterhin eine inhaltliche Grundlage zur Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit des Vorhabens.

Der fortgeltende Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen stellt für die Baugrundstücke jeweils eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 1999 wurden Sondergebietsflächen für Windenergienutzung dargestellt.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Gleichzeitig wurde festgelegt, dass im übrigen Samtgemeindegebiet die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig ist (sog. Ausschlusswirkung). Hiernach wäre auch die o.g. Baumaßnahme unzulässig.

Die Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 1999 entspricht jedoch nicht mehr den aktuellen rechtlichen Anforderungen eines Plans, der Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung und in diesem Zusammenhang auch Ausschlussflächen festlegt. Der Landkreis Uelzen hat sich daher in Absprache mit der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen) dafür entschieden, die Festlegungen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen – soweit sie sich auf die Ausschlusswirkung beziehen – nicht anzuwenden.

Die WEA sollen innerhalb eines Gebietes errichtet werden, welches durch das RROP 2019 als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt wurde. Auch wenn der Teilabschnitt Windenergienutzung des RROP keine Rechtskraft mehr besitzt, kann die in diesem Rahmen vorgenommene inhaltliche Prüfung als Indiz für eine Raumverträglichkeit des Vorhabens herangezogen werden. Das entsprechende Gebietsblatt zum Gebiet Nr. 30 kommt zu dem Ergebnis, dass die Flächen, auf der nun 12 WEA errichtet werden sollen, als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet sind. Deshalb kann angenommen werden, dass dem Vorhaben keine raumordnerischen Belange entgegenstehen.

Die maßgebliche planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage ist daher aktuell § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

2.3 Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaften eingeschränkt

Die beantragten WEA stehen einer Entwicklung der Ortschaften nicht grundsätzlich entgegen. Die hier geplanten Abstände von 1.000 m lassen Entwicklungen (z.B. von Wohngebieten / Gewerbegebieten) grundsätzlich zu.

Zum Vergleich: Das Land Niedersachsen hat die Potenzialflächenstudie mit einem Siedlungsabstand von 800 m zu Wohnbebauungen aufgestellt.

3. Naturschutz

3.1 Naturschutz allgemein

Für die **Artengruppen Vögel und Fledermäuse** wurden Fachgutachten erstellt, welche alle vorkommenden Arten mit der Häufigkeit ihrer Vorkommen im Untersuchungsgebiet berücksichtigen. Aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen der vorkommenden Arten sowie der Aufenthaltshäufigkeit der betroffenen Art im Gefährdungsbereich wurden mögliche Verbotstatbestände geprüft (§ 44 (1) BNatSchG) und entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen.

Zum Schutz der bei der Untersuchung festgestellten **Fledermäuse** werden vom Antragsteller umfangreiche Abschaltzeiten vorgesehen und von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) angepasst. Im Ergebnis werden alle Windräder während der ermittelten Hauptaktivitätszeiten abgeschaltet. Dies betrifft den kompletten Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG werden somit effektiv vermieden.

Zum Schutz **betroffener Vogelarten** wurde von den Gutachtern in Rücksprache mit der UNB ein Konzept aus Maßnahmen entwickelt, welches ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die WEA ausschließt.

Vom **Mäusebussard** sind mehrere Brutplätze im Untersuchungsgebiet um die WEA bekannt. Durch den neuen § 45b BNatSchG werden bundeseinheitliche Vorgaben für die fachliche Beurteilung, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Brutvögel mit Brutplätzen bei Betrieb von WEA signifikant erhöht sind, festgelegt. In der abschließenden Auflistung für die kollisionsgefährdeten Arten (§ 45b

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) ist der Mäusebussard nicht enthalten. Es werden durch die Gesetzgebung demnach keine Schutzmaßnahmen für den Mäusebussard als notwendig erachtet.

Der **Kranich** ist nach der Schlagopferkartei von Dürr kein häufiges Schlagopfer (30 Schlagopfer in Deutschland in den letzten 20 Jahren, DÜRR 2023⁶, Stand 23.05.23), da er sich oft unterhalb des Rotorradius zu Fuß oder niedrig fliegend bewegt bzw. während des **Vogelzugs** höher fliegt oder ausweicht. In der Regel finden die Flüge bei günstiger Wetterlage in großer Höhe und damit nicht im Höhenbereich der Rotoren statt. Nur bei ungünstigem Wetter fliegen Kraniche auch in Rotorhöhe, zeigen dann aber ein Ausweichverhalten. Zudem gibt es über dem Landkreis Uelzen keinen festen Zugkorridor, sondern dieser verläuft über dem kompletten Landkreis in jährlich unterschiedlicher Frequentierung (STEINBORN & REICHENBACH 2011⁷).

Gänse gelten ebenfalls nicht als schlaggefährdet, sondern sind lediglich von einer Störung bezüglich ihrer Schlafplätze betroffen. Generell ist die Bedeutung der Vorrangfläche als Gastvogellebensraum laut Fachgutachter gering. Dies gilt besonders für windkraftgefährdete Arten (laut Dürr 2023: 19 Graugänse, 7 Saatgänse, 5 Blässgänse; 4 Saat/Blässgänse).

3.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung (inklusive der Kompensation für den Wege- und Grabenausbau) ist durch den Antragsteller erfolgt und wurde durch die UNB geprüft und eine ggf. notwendige Anpassung bzw. Ergänzung ist erfolgt.

4. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bau von WEA lässt sich im Allgemeinen nicht verhindern. Auch die Wiederherstellung lässt sich aufgrund der optischen Wirkungen der Anlagen in der Regel nicht erreichen. Eine landschaftsgerechte Neugestaltung ist nicht oder nur geringfügig möglich. Deshalb ist für den nicht kompensierbaren Teil der Eingriffsfolgen ein Ersatzgeld zu leisten (Windenergieerlass, Anlage 1, S. 200, siehe auch vorstehende Nebenbestimmungen).

Hinsichtlich einer etwaigen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft wird zudem auf die nachfolgenden Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen.

5. Sonstiges

5.1 A 39 Planung

Alle 12 beantragten WEA-Standorte liegen bei waagerechter Stellung der Rotorblätter mit der Rotorspitze außerhalb der Anbaubeschränkungszone (bei Bundesautobahnen ein Bereich von 100 m vom äußeren Fahrbahnrand).

Dem Genehmigungsantrag liegt zudem ein Gutachten zum Gesamtrisiko (Bauteilversagen/ Eisabwurf) zur zukünftige A39 (Schutzobjekt) vor. Der Gutachter kommt zu der Bewertung, dass die Risikogrenzwerte deutlich unterschritten werden.

Der hier betroffene Streckenabschnitt 2 der A 39 wird nach Kenntnis der UNB derzeit überarbeitet. Hierzu stehen bzw. standen die Antragsteller im direkten Austausch mit den für die Planung der A39 zuständigen Behörden. Generell gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen, die sich für große und mittelgroße Säuger aus den WEA ergeben. Für Fledermäuse, welche die geplante Wildbrücke ebenfalls nutzen sollen, sind umfangreiche Abschaltzeiten vorgesehen, so dass es auch hier zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt.

⁶ Dürr, T. (2023): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland, Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg; Stand vom 23. Mai 2023

⁷ Steinborn, H., & Reichenbach, M. (2011). Kranichzug und Windenergie - Zugplanbeobachtungen im Landkreis Uelzen. Naturkundl. Beitr. Ldkr. Uelzen, Heft 3: 113 - 127

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Die Gefahr, dass ein durch ein Windrad geschlagener Vogel auf die Autobahn geschleudert wird, hält die UNB für nahezu unmöglich. Dagegen ist statistisch belegt, dass es deutlich häufiger zu direkten Kollisionen zwischen Vögeln und Fahrzeugen kommen wird.

5.2 Wertverlust von Immobilien

Eine vermeintliche Wertminderung privaten Eigentums ist nicht Prüfgegenstand eines öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. Das Fragen und Antworten-Papier zum niedersächsischen Windenergieerlass (Stand 14.12.2015) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz führt hierzu unter Nr. 30 aus: „Der Marktwert von Immobilien (Grundstücke, Bauten) hängt von diversen Einflussfaktoren auf Angebots- und Nachfrageseite ab. Dabei spielen das konkrete Objekt, die Lage und das Umfeld eine Rolle - aber auch anderweitige Dinge wie z.B. räumliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen. Der konkrete Einfluss einzelner Windenergievorhaben auf Immobilienwerte ist nicht ohne weiteres feststellbar. Zumeist internationale wissenschaftliche Untersuchungen kommen überwiegend zu dem Ergebnis, dass langfristig kein wertmindernder Effekt gegeben sei“. Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt u.a. auch der „Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise“ der EnergieAgentur.NRW GmbH, Stand 07/2017.

Etwaige physikalische Einwirkungen auf Immobilien, die zu Wertminderungen führen sollten, wären gegenüber der Anlagenbetreiberin zivilrechtlich einklagbar, andere etwaige Einwirkungen hingegen nicht, da rechtmäßige Nutzungen das Eigentum sozialadäquat einschränken. Durch den Betrieb der Anlage möglicherweise bedingte Wertminderungen bilden für sich genommen keinen Maßstab dafür, ob bestimmte Beeinträchtigungen oder Belästigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht. Solange und soweit eine bestimmte Bebauung oder bauliche Nutzung eines Nachbargrundstückes - wie hier - in bodenrechtlicher Hinsicht nicht zu unzumutbaren bzw. „rücksichtslosen“ Einwirkungen führt, hat der Eigentümer eine mit diesem Bauvorhaben gegebenenfalls verbundene Wertminderung des eigenen Grundstückes vielmehr regelmäßig hinzunehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. April 1978 - 4 C 96.76 - BauR 1978, 289; Beschluss vom 6. Dezember 1996 - 4 B 215/96 - BRS 58 Nr. 164, jeweils m.w.N.).

5.3 „Jetflugstrecke“

Für die Beurteilung der luftverkehrsrechtlichen Belange sind das Niedersächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zuständig. Beide Behörden sind am Verfahren beteiligt worden und haben festgestellt, dass dem Vorhaben keine luftverkehrsrechtlichen Belange entgegenstehen.

5.4 Anflug HGZ durch Rettungshubschrauber

Nach Rücksprache mit der fliegerischen Stationsleitung vom Christoph 19 beeinträchtigt der Windpark die Luftrettung nicht. Am HGZ in Bad Bevensen befindet sich ein durch die Bundesluftfahrtbehörde genehmigter Landeplatz. Der gesetzliche Abstand von 1,5 Meilen hierzu wird nicht unterschritten.

Weiterhin liegt die Flughöhe der Luftrettung bei 1500 Fuß. Die WEA sind ca. 1000 Fuß hoch und können bei normalen Bedingungen überflogen werden. Bei wetterbedingter niedriger Wolkenuntergrenze müssten die WEA umflogen werden, was einen max. Zeitverlust von 4 Sekunden bedeutet. Dies ist bereits gelebte Praxis, da WEA in der hiesigen Region keine Besonderheit sind.

Für einen Landeanflug am HGZ bestehen durch die zu erwartende Hinderniskulisse kein Bedenken. Dies gilt auch für einen Nachtanflug.

5.5 Denkmalschutz

Die Antragstellerin hat einen denkmalfachlichen Fachbeitrag der Firma Ramboll Deutschland GmbH vom 08.07.2021 eingereicht. Danach ist die zu erwartende Beeinträchtigung von Kulturgütern nicht so hoch ist, dass die o.g. Maßnahme baurechtlich als unzulässig zu werten ist.

Darüber hinaus sind die Leitsätze des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen vom 08.06.2023 (Az.: 1 ME 15/23) zu berücksichtigen, die sinngemäß auch auf die denkmalrechtli-

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

che Beurteilung von Anlagen in der Umgebung von Baudenkmalen (§ 8 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz) übertragen werden können:

„Begründet der besondere denkmalrechtliche Wert und/oder das Ausmaß der Beeinträchtigung des Denkmals selbst oder von Denkmälern in der näheren Umgebung einen vom Regelfall abweichenden atypischen Fall, bedarf es bei der Frage des "Ob" der Genehmigung einer - im Ausgangspunkt ergebnisoffenen - Abwägung zwischen dem öffentlichen und privaten Interesse an der Errichtung zur Nutzung von erneuerbaren Energien und dem Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals, in die allerdings das gesetzgeberische Ziel des Klimaschutzes mit erheblichem Gewicht einfließen muss.“

„Für die Frage des "Wie" der Genehmigung bleibt es bei den Regelungen des § 10 Abs. 3 NDSchG und der Pflicht der zuständigen Behörde, auf eine möglichst denkmalverträgliche Ausgestaltung der Anlage hinzuwirken. Dabei darf die grundlegende Entscheidung des Gesetzgebers zugunsten der Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien nicht konterkariert werden, sodass eine für den Anlagenbetreiber -insbesondere wirtschaftlich - unzumutbare Ausgestaltung nicht verlangt werden kann. Aufwändige und mit hohen Kosten verbundene technische Sonderlösungen können daher ebenso wie eine Installation in ertragsschwacher Lage in aller Regel nicht verlangt werden.“

Für das Vorliegen einer atypischen Fallgestaltung ergeben sich keine Hinweise. Anderenfalls wäre zu begründen, warum diese nicht für alle Kirchen im Landkreis Uelzen gelten würde, was aufgrund der erheblichen räumlichen Wirkung von 240 m hohen Windkraftanlagen, die Verwirklichung der vom Gesetzgeber vorgegebenen Flächenziele mit großer Sicherheit konterkarieren würde. Nr. 4.10 des Windenergieerlasses (Stand 01.07.2021) regelt, dass die Bewertung der Denkmalschutzbehörde bezüglich der Beeinträchtigung durch eine WEA für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde keiner rechtlichen Bindungswirkung zukommt und bei der Abwägung der unterschiedlichen öffentlichen Belange angemessen zu berücksichtigen ist. Entsprechend der Ausführungen in o.g. denkmalfachlichen Fachbeitrag fällt das Abwägungsergebnis nach aktuellem Erkenntnisstand zugunsten des Klimaschutzes und der Erzeugung regenerativer Energien aus.

Damit wurden alle relevanten Einwendungen fachlich und rechtlich gewichtet und z.T. in Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a 9. BImSchV

Allgemeines

Die geplanten 12 Windenergieanlagen befinden sich im Landkreis Uelzen in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf auf den Gemeindegebieten von Altenmedingen und Römstedt. Das Vorranggebiet besteht aus vier Teilflächen, welche sich östlich bzw. nordöstlich und westlich der geplanten Autobahn A39 befinden.

Die zukünftigen WEA-Standorte liegen innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung "Seckendorf" des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Uelzen 2019. Das RROP wurde jedoch zwischenzeitlich hinsichtlich der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung gerichtlich für unwirksam erklärt.

Errichtet werden sollen 12 WEA des Anlagentyps GE 5.5-158. Die Nabenhöhe beträgt jeweils 161 m bei einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m. Die Nennleistung liegt jeweils bei 5,5 MW.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Für die geplanten WEA liegt ein Erschließungskonzept der Antragstellerin vor. Im Rahmen der Eingriffsminimierung werden weitestgehend vorhandene Feld- und Wirtschaftswege genutzt und ausgebaut. Weiterhin werden für den Bau und Betrieb der WEA dauerhaft befestigte Bereiche mit einer wassergebundenen Schotterdecke auf den betroffenen Ackerflächen angelegt. Temporär werden für die Bauphase Hilfsflächen in Anspruch genommen, die auf Ackerflächen liegen.

Mögliche Umweltauswirkungen, die sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA ergeben können, sind temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahmen, Schallimmissionen, Schattenwurf, Kollisionsgefahren für Avifauna und Fledermäuse, visuelle Auswirkungen durch die Bauphase und den Betrieb der WEA sowie Unfallgefahren durch Eisabwurf und Havarien.

Durch die Konzentration der Anlagen in einem Vorranggebiet außerhalb von Siedlungs- und Schutzgebieten oder anderen geschützten Bereichen nach Naturschutzrecht sowie der Ausstattung der WEA mit einer Vielzahl sicherheitstechnischer Einrichtungen wie Abschaltautomatiken, Blitzschutz etc. werden viele potenziell nachteilige Umweltauswirkungen bereits vermieden oder ausgeschlossen.

Schutzgüter und mögliche Auswirkungen:

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Durch den Betrieb des Windparks kommt es zu Lärmimmissionen. Die vorgelegte Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SCH-2021-029 Rev. 01 vom 30.09.2021, wurde geprüft und Nebenbestimmungen zur Einhaltung der maßgeblichen Immissionswerte wurden formuliert. Es kann mit den genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden, dass es zu unzumutbaren Lärmimmissionen kommt.

Nach der vorliegenden Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr.: I17-SCHATTEN-2021-021 vom 24.03.2021 kann sichergestellt werden, dass die zulässigen Richtwerte durch Installation einer geeigneten Abschaltvorrichtung nicht überschritten werden und es nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Schattenwurf kommt.

Eine weitere optische Beeinträchtigung kann durch den sogenannten „Disco-Effekt“, eine Lichtreflexion, welche durch glänzend lackierte Rotorblätter entsteht, zustande kommen. Da hier allerdings die Oberflächen der Rotorblätter mit einer matten, nicht reflektierenden Lackierung versehen werden, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung durch Lichtreflexionen.

Auch durch die vorzunehmende Hindernisbefeuereung sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Das Vorhaben bedarf aufgrund der Höhe der WEA der Zustimmung der Luftfahrtbehörde gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit. Danach muss eine WEA ab 100 m Höhe als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden. Die Lichtemissionen durch diese Hindernisbefeuereung sind so zu minimieren, dass die Blinktakte aller WEA synchron gesteuert und nach unten abgeschirmt werden, sodass keine erheblichen Belästigungen im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG entstehen. Die geringen Einwirkungen durch die Hindernisbefeuereung sind nicht vermeidbar. Sie sind aber auch nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots.

Zur zusätzlichen Minimierung der Lichtemissionen ist die Installation einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung vorzusehen.

Eine optisch bedrängende Wirkung der WEA ist nicht anzunehmen, da alle 12 Anlagen gemäß § 249 Abs. 10 BauGB den Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken von jeweils 480 m einhalten.

Bei bestimmten Wetterlagen mit hoher Luftfeuchtigkeit und Temperaturen um den Gefrierpunkt kann es zu Eisbildung an den Rotorblättern von WEA kommen, was während des Betriebs beim Antauen

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

und durch die Drehbewegung zum Abwurf von Eisstücken führen kann. Da alle 12 WEA über ein Erkennungssystem verfügen und bei Eisansatz automatisch abgeschaltet werden, geht von den WEA keine Gefährdung durch Eiswurf aus.

Das Abrutschen von Eisstücken von einer stillstehenden Anlage ist auch nach ständiger Rechtsprechung dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuschreiben. Die Gefahr ist bei WEA nicht größer als bei anderen Bauwerken, von denen ebenso Eis abfallen kann. Auf den Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb ist zusätzlich durch Hinweisschilder aufmerksam zu machen. Eine unzulässige Gefährdung bzw. unzulässige Beeinträchtigung durch Eiswurf kann ausgeschlossen werden.

Weiterhin sind WEA so zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und der Branderweiterung auf die Umgebung vorgebeugt wird.

Im Falle eines Brandes können einzelne Teile herabfallen, sodass ein ausreichender Abstand zu WEA einzuhalten ist. Da die nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnhäuser mehrere hundert Meter von den WEA entfernt stehen, ist das Risiko einer Brandausbreitung auf schutzwürdige Objekte als gering einzustufen. Ebenso ist ein Funkenflug über diese Distanzen auszuschließen.

Die Brandgefahr der WEA ist grundsätzlich, durch die Vielzahl der Messsensoren, mit denen die Anlagen ständig überwacht werden, sehr gering. Brände von WEA kommen, bezogen auf die Anzahl der installierten Anlagen in Deutschland und weltweit, sehr selten vor.

Aufgrund ihrer exponierten Lage sind WEA in Bezug auf Blitzeinschläge stärker gefährdet als andere Bauten. Um mögliche Schäden durch Blitzeinschläge zu vermeiden und einen sicheren Anlagenbetrieb zu gewährleisten, werden die WEA mit einem Blitzschutz ausgestattet. Ein Blitzstrom wird dabei von den Rotorblättern oder der Gondeloberseite bis ins Erdreich abgeleitet. Eine Gefahr für Menschen oder Tiere entsteht daher nicht.

Die Beeinträchtigung der Erholungsnutzung ist vom subjektiven Empfinden des jeweiligen Erholungssuchenden abhängig. Das Landschaftsbild ist je nach Qualität in hohem Maß identifikationsstiftend und ist abhängig von der Nutzung der naturräumlichen Situation, der vorhandenen Tierwelt und den kulturellen Einflüssen des Menschen. Generell kann die Errichtung eines Windparks aber das Landschaftsbild verändern, ohne den Erholungswert nachteilig zu verändern. Dies wird auch durch eine Studie aus Schleswig-Holstein sowie eine Langzeit-Onlineumfrage (aus dem Zeitraum 2013 – 2015) der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften in Kooperation mit dem Deutschen Wanderinstitut belegt. WEA werden in der Umgebung zwar wahrgenommen, aber nicht als negative Beeinträchtigung eingestuft.

Das vorhandene Gebiet ist größtenteils von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Die vorhandenen Wegeverbindungen werden nicht beeinträchtigt. Die Nutzbarkeit der Freizeitaktivitäten bleibt auch nach der Errichtung des Windparks gegeben. Daher ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt.

Insgesamt werden durch das Vorhaben keine wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit bewirkt. Die Fachgutachten sowie die Prüfungen der unteren Immissionsschutzbehörde kommen zu dem Ergebnis, dass durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgeschriebene Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden können. Das Vorhaben bleibt somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt

1. Schutzgebiete und weitere für Natur und Landschaft wertvolle Schutzgüter

Es befinden sich keine Nationalparke, Biosphärenreservate oder nationale Naturmonumente im Landkreis Uelzen. Somit ist aufgrund der großen Entfernung eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Südöstlich des beplanten Vorranggebiet liegt das Naturschutzgebiet (NSG) „Röbbelbach“ (NSG LÜ 00278) in etwa 1,1 km Entfernung. Das NSG „Almstorfer Moor“ befindet sich ca. 1,6 km östlich.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628-331) befindet sich ca. 1,8 km westlich bis südlich. Östlich der beplanten Fläche, in ca. 2,8 km Entfernung, befindet sich das FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strotze / Almsdorf“ (DE 2830-332). Das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ (DE 2930-401), mit den Hauptzielarten Ortolan und Heidelerche, befindet sich in 3,7 km Entfernung.

Eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele durch die WEA kann auf Grund der großen Abstände ausgeschlossen werden. Die schutzgebietsspezifischen (Erhaltungs-) Ziele bleiben unberührt.

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Röbbelbach“ (NSG LÜ 00278) befindet sich ca. 1,1 km südöstlich, das NSG „Almstorfer Moor“ (NSG LÜ 00149) ca. 1,6 km östlich der geplanten WEA.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Ilmenautal“ (LSG UE 00002) befindet sich 1,8 km westlich der geplanten WEA. In 3,7 km Entfernung liegt das LSG „Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich“ (LSG UE 00026), welches mit dem gleichnamigen VSG deckungsgleich ist.

Negative Auswirkungen sind auf Grund der Entfernungen ausgeschlossen.

Im Abstand von mindestens 200 m um die geplanten Anlagen befinden sich mehrere Naturdenkmäler (z.B. Hünengräber, Teichanlagen, Eichen). Diese werden weder überbaut noch anderweitig beeinträchtigt.

Innerhalb der beplanten Fläche und im Umkreis von 500 m wurden Biotope kartiert, welche nach § 30 BNatSchG geschützt sind (naturnahe nährstoffreiche Seen/Weiher natürlicher Entstehung, Wiesentümpel, Ackertümpel und Feuchtgebüsche nährstoffreicher Standorte). Ein nach § 29 BNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil wurde nicht kartiert. Sämtliche geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile liegen in ausreichender Entfernung, werden nicht überbaut und dadurch nicht beeinträchtigt.

2. Avifauna

Der Artenschutzleitfaden (MU 2016) gibt mit seinen Prüfradien Empfehlungen für die planerische Berücksichtigung der Hauptaktivitätszentren um Brut- und Rastplätze von WEA-empfindlichen Vogelarten. Innerhalb der Radien muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände tangiert werden. Kommen WEA-empfindliche Vogelarten vor, führt dies jedoch nicht automatisch zum Ausschluss dieses Raums für den Bau von WEA.

„Ob eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für eine bestimmte Art vorliegt, ist insbesondere anhand der artspezifischen Verhaltensweisen, der Häufigkeit des Aufenthaltes im Gefährdungsbereich und der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen zu bewerten“ (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9 A 12/10, Rn. 99, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39.07, Rn. 58) in VG Gießen (1 K 6019/18, Urteil vom 22.01.20). Des Weiteren muss eine Betrachtung erfolgen, ob von den geplanten Anlagen erhebliche Störungen oder Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zu erwarten sind. Durch den neuen § 45 b BNatSchG werden bundeseinheitliche Vorgaben für die fachliche Beurteilung, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Brutvögel mit Brutplätzen bei Betrieb von WEA signifikant erhöht sind, festgelegt. Lediglich für die in Anlage 1 zu § 45b (1-5) BNatSchG gelisteten Brutvogelarten ist eine nähere Prüfung des Tötungsrisikos vorgesehen.

Die Kartierungen der Avifauna innerhalb und im Umkreis der Vorrangfläche wurden vom Planungsbüro BioLaGu in den Jahren 2018 und 2019 durchgeführt. Die Untersuchungen wurden in ausrei-

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

chendem Maße durchgeführt und können, da die Daten nicht älter als 7 Jahre alt sind, als Bewertungsgrundlage für das hier geplante Vorhaben zugrunde gelegt werden. Die Untersuchungsergebnisse des Gutachters sind sehr detailliert dargestellt und aus Sicht der UNB fachlich nachvollziehbar diskutiert worden. Es erfolgte eine umfassende Betrachtung von geschützten und windkraftsensiblen Arten. Wo es von der UNB als notwendig erachtet wurde, erfolgten auf die entsprechende Nachforderung hin Nachbesserungen und Ergänzungen. Ebenfalls bei der Prüfung berücksichtigt wurden die avifaunistischen Kartierungen, welche im Zuge der Planung zur Bundesautobahn A 39 durchgeführt wurden.

2.1. Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden in der Zeit von März bis Juli 2018 Brutvogelkartierungen im Radius von mindestens 500 bis maximal 1000 m durchgeführt. Auf Grund der Größe wurde das Gebiet in 3 Teilbereiche unterteilt: Teiluntersuchungsgebiet (TUG) Nord, TUG Südwest und TUG Südost. Es wurden insgesamt 74 Brutvogelarten innerhalb des „engeren Untersuchungsraumes“ (entspricht 500 m um die Teilflächen) festgestellt. Von diesen erfassten Vogelarten befanden sich zum Zeitpunkt der Erfassung 14 Arten mit dem Status gefährdet oder stark gefährdet auf der Roten Liste (RL) der gefährdeten Brutvogelarten in Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015⁸). Unter Berücksichtigung der aktuellen Roten Liste von Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022⁹) sind ebenfalls 14 der Brutvögel als mindestens „gefährdet“ eingestuft. Keine der Arten ist vom Aussterben bedroht (RL 1), eine ist stark gefährdet (RL 2; Rebhuhn) und 13 Arten gelten als gefährdet (RL 3; Wespenbussard, Rotmilan, Kuckuck, Pirol, Feldlerche, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Waldlaubsänger, Gartengräsmücke, Star, Trauerschnäpper, Girlitz, Bluthänfling). Weitere 17 als Brutvögel kartierte Arten stehen auf der Vorwarnliste (RL V).

Im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sind die Arten Wespenbussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard, Kranich, Schwarzsprecht, Neuntöter und Heidelerche gelistet.

2.2. Windkraftsensible Groß- und Greifvogelarten

Im gesamten Untersuchungsraum wurden 8 nach dem Nds. Windenergieerlass windkraftsensible Greif- und Großvogelarten als Brutvogelarten festgestellt (Wespenbussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Kranich, Waldschnepfe und Wiesenweihe – RL 2, A39-Kartierung). Weitere windkraftsensible Vogelarten wurden als Nahrungsgast (Graureiher – RL 3, Wanderfalke – RL 3) oder mit einem Überflug (Schwarzstorch - RL 2, Weißstorch – RL V, Fischadler – RL 3, Seeadler – RL -) registriert. Mäusebussard und Turmfalke wurden als weitere Greifvogel- bzw. Falkenarten registriert, tauchen aber nicht in der Liste der windkraftsensiblen Arten auf.

Im Rahmen der im Jahr 2018 durchgeführten Raumnutzungsanalyse (10.04. – 28.09.2018, insgesamt 252 Beobachtungsstunden) wurden im Radius von 1500 m um das Vorranggebiet Flugbewegungen von Greif- und Großvögeln dokumentiert. Hierbei wurden mit Fischadler, Wanderfalke, Wiesenweihe, Seeadler, Sperber, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Rohrweihe, Turmfalke, Mäusebussard und Rotmilan insgesamt 12 Greifvogel und Falkenarten erfasst. Kornweihe und Habicht wurden zudem untersuchungsbegleitend (Standardraumnutzungsanalyse vom 21.3.2018 –

⁸ Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015: 1-104.

⁹ Krüger, T. & Sandkühler, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41(2) 2/2022: 111-174.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

20.03.2019, insgesamt 220 Beobachtungsstunden) lediglich im Winterhalbjahr festgestellt.

Insgesamt betrachtet wurden im Vergleich zu anderen Vorhaben während der RNA leicht überdurchschnittliche Greifvogelkontakte festgestellt.

Der **Rotmilan** wurde am häufigsten gesichtet (31,6 % aller Greifvogelfeststellungen) und nutzte flächendeckend den gesamten kontrollierten Raum. Lediglich im Frühjahr lässt sich eine stärkere Nutzung des Brutplatznäheren Raums im TUG Südost und im Osten des TUG Südwest erkennen. Zum Herbst hin kam es zu einer Zunahme der Rotmilannachweise, was auf eine Bedeutung für Zuzügler bzw. als Vorsammelplatz für den Wegzug schließen lässt. Dafür nahm im Herbst der Aufenthalt im Höhenbereich der Rotoren deutlich ab. Während insgesamt betrachtet 20,7 % aller Flüge in Rotorhöhe stattfanden, waren es im Frühjahr 34,2 %, im Sommer 29,5 % und im Spätsommer / Herbst lediglich 10,1 %.

Im Jahr 2018 wurden 2 Brutversuche des Rotmilans im Süden des Untersuchungsgebietes in 800 bzw. 1200 m Abstand festgestellt. Im Jahr 2019 wurde bei einer Nachkontrolle der Groß- und Greifvogel keiner der bekannten Brutplätze vom Rotmilan genutzt, dennoch ist von einer erfolgreichen Brut auszugehen, da Ende Juli Jungvögel festgestellt wurden. Bestätigt wurde das durch die Kartierung im Zuge der Autobahnplanung. Hierbei wurde ein Brutnachweis knapp innerhalb des 1500 m Radius im Westen, sowie ein Brutverdacht ca. 1300 m südlich der Potentialfläche festgestellt. Aufgrund der hohen Nutzung des Gebietes sind Maßnahmen zur Senkung des Tötungsrisikos gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG notwendig, auch wenn der Brutplatz außerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1200 m Radius gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 (zu § 45b (1-5) BNatSchG) liegt.

Der **Mäusebussard** war untersuchungsbegleitend die häufigste Greifvogelart mit insgesamt ca. 47 % Anteil an den Feststellungen aller Greifvögel, während der Rotmilan der zweithäufigste Greifvogel war. Mit insgesamt 10 Brutvorkommen kam er am häufigsten vor. Der geringste Abstand zu den geplanten Anlagen befand sich in 350 m Entfernung zu den WEA. Das TUG „Nord“ und „Südost“ hat offensichtlich eine Bedeutung für rastende und überwinternde Mäusebussarde, da im Herbst und Winter häufigere Kontakte zu verzeichnen waren, als im Frühjahr und Sommer (im Herbst fast viermal so hoch wie im Sommer). Der Anteil aller Flüge im Rotorbereich beläuft sich auf gut ein Viertel. Die dritthäufigste Greifvogel-Art war sowohl untersuchungsbegleitend als auch bei der RNA der **Turmfalke**, welcher meist deutlich unterhalb des hier geplanten Rotorbereiches fliegt. Von ihm wurden 2 Brutverdachte festgestellt, wobei der dichteste Brutplatz ca. 300 m westlich der geplanten WEA 4 lag.

Auch die **Rohrweihe** fliegt in der Regel unterhalb der Rotoren. In den Jahren 2018 und 2019 gelang etwas über 450 m östlich der WEA 8 und 9 ein Brutnachweis. Ein Brutverdacht wurde 2018 in 600 m Abstand zur nächstgelegenen WEA festgestellt.

In lediglich ca. 150 m Entfernung zur geplanten WEA 3 gelang der Brutnachweis eines **Baumfalken**. Im Rahmen der Autobahnkartierung wurde ein Brutnachweis 1200 m südlich der geplanten Anlagen festgestellt. Ein Brutverdacht bestand zudem lediglich etwa 165 m von der Anlage WEA 7 entfernt. Während der RNA wurden vor allem im Bereich des Brutnachweises Flugbewegungen festgestellt, wodurch im TUG Südwest ein Anteil von 19,1 % aller Greifvogelfeststellungen erreicht wurde. Im Rotorbereich bewegte sich der Baumfalke insgesamt bei 22,7 % aller Flüge, wobei der Anteil im Früh- und Hochsommer (20.06.-20.08.2019) insgesamt sogar bei 27,4 % lag. Maßnahmen bzw. Abschaltzeiten zur Senkung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle sind notwendig.

Überwiegende Flüge im Bereich der Rotoren wurden für den **Wespenbussard** festgestellt (Gesamtzeitraum im gesamten Gebiet 68,7%). Der höchste Anteil an Flügen generell (18,5 Feststellungen von insg. 44) und vor allem im Höhenbereich der Rotoren (91,7 %) wurde im TUG Südwest dokumentiert. Ein für den Wespenbussard typischer Horst wurde im Osten des TUG Südwest gefunden.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Der Betrieb der Anlagen würde ohne wirksame Schutzmaßnahmen zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Wespenbussard führen. Maßnahmen bzw. Abschaltzeiten zur Senkung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) unter die Signifikanzschwelle sind notwendig.

Die weiteren dokumentierten Greifvogelarten traten in geringerer Zahl auf. Der Brutverdacht der **Wiesenweihe** in lediglich 200 m zur geplanten WEA wurde im Zuge der Kartierungen für die Autobahn erbracht. Bei den RNA wurden lediglich 3 Flüge beobachtet. Im Umkreis von 500 m um die Anlagen sind Abschaltzeiten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen notwendig.

2.3. Rast- und Gastvögel

Zur Feststellung der Bedeutung des Gebietes für rastende Durchzügler und Wintergäste sowie dem Vorkommen von weiteren Nahrungsgästen wurden während eines Begehungszyklus alle relevanten Habitate (v.a. Offenlandbereiche, Hecken- und weitere Gehölzstrukturen der Halboffenlandschaften) bis ca. 1.000 Meter um die Vorrangfläche kontrolliert. Insgesamt wurden im Rahmen dieser Untersuchungen 68 Vogelarten (als rastende Durchzügler, Nahrungsgäste, Wintergäste, nachbrutzeitliche Ansammlungen oder Nichtbrütergemeinschaften) festgestellt.

Kiebitze nutzten dieses Gebiet regelmäßig in Trupps, die deutlich unterhalb der Kriteriumsgrenze nach KRÜGER ET AL. (2013¹⁰ und 2000¹¹) für „Lokal bedeutende“ Gastvogellebensräume in der naturräumlichen Region „Tiefeland Ost“ lagen.

Ungewöhnlich und innerhalb der Kriteriumsgrenze für „Lokal bedeutende“ Gastvogellebensräume waren hingegen mindestens 1.090 Kiebitze, welche sich am 25.03.2018 auf mehrere Ackerflächen verteilt im Nordosten des TUG „Südost“ aufhielten, sowie ca. 400 Tundrasaatgänse am 16.11.2018 auf einer Ackerfläche südlich von Altenmedingen. BioLaGu bewertet dies bei den Kiebitzen als Ausnahme, die sich auf einen Zugstau zurückführen lässt, welcher mit einem späten Wintereinbruch in Zusammenhang steht. Für die Tundrasaatgänse wird die hohe Individuenzahl hier, aber auch bei Beobachtungen an anderer Stelle (Nabu, siehe Avifauna-Endbericht), mit der schlechten Futterverfügbarkeit in Verbindung gebracht. Weitere Arten von Schwänen, Gänsen und Singvögeln traten nur mit vergleichsweise geringen Individuenzahlen auf.

Insgesamt ist von den geplanten Anlagen nach derzeitigem Kenntnisstand keine signifikant erhöhte Beeinträchtigung für Rast- und Gastvögel zu erwarten.

2.4. Zugbewegungen

Während der avifaunistischen Erfassungen wurden, neben rastenden Vogelarten, auch die überfliegenden Zugvögel erfasst. Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Hauptzugkorridors von Kranichen und nordischen Gänsen. Diese fliegen hauptsächlich bei Hochdruckwetterlagen mit wenig Wind sehr hoch und somit in der Regel außerhalb der Rotorbereiche der WEA oder umfliegen sie die Windparks.

Besonders häufig wurden Kormorane dokumentiert. Ende August und im September wurden insgesamt fast 520 Individuen gezählt, wobei der größte Trupp 115 Individuen umfasste.

Ein erhöhtes Konfliktpotential durch eine abgrenzbare Verdichtung des Vogelzuges mit größeren In-

¹⁰ Krüger, T., Ludwig, J., Südbeck, P., Blew, J., & Oltmanns, B. (2013). Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. Informationen des Naturschutz Niedersachsen 33, Nr. 2 (2/03): 70-87

¹¹ Krüger, T., Ludwig, J., Scheiffarth G & Brandt T. (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen – 4. Fassung, Stand 2020. – Informationen des Naturschutz Niedersachsen 39, Nr. 2 (2/20): 49-72.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

dividuenzahlen wurde nicht festgestellt.

2.5. Auswirkungen des Vorhabens auf die Avifauna und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Alle europäischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt und unterliegen somit dem besonderen Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Beeinträchtigungen durch die temporäre Überbauung von Habitaten und den Baustellenbetrieb sind vorwiegend während der Bauphase für einen befristeten Zeitraum zu erwarten. Vor allem während der Vogelbrutzeit besteht eine erhebliche Störung für die in der Nähe brütenden Vögel bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen mit Verlust von Gelegen. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung auf einen Zeitraum außerhalb der Vogelbrutzeit zu legen (Bauzeitenregelung). Ist dies nicht möglich, ist durch Hinzuziehen einer ökologischen Baubegleitung sicherzustellen, dass die nötigen Maßnahmen zum Schutz vor Gelegeverlusten durch z.B. Kontrolle vor Baubeginn und Vergrämung ergriffen werden. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger vorgesehen. Die Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste sind dagegen unerheblich, da ausreichend gleichwertige Nahrungs- und Ruheflächen in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen.

Betriebsbedingt sind einige Vogelarten insbesondere durch Kollisionen mit WEA betroffen. Durch ihre hochaufragende Struktur mit sich bewegenden großen Rotoren haben WEA außerdem eine Scheuchwirkung, die sich vor allem auf größere Arten auswirkt. Die WEA führen während der Betriebszeit bis zum Rückbau zum Verlust von Brutflächen für Bodenbrüter. Viele Arten finden in der Umgebung ausreichend gleichwertige Flächen, sodass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt oder die Beeinträchtigung keine erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population hat. Für die Vogelarten Feldlerche, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Wiesenweihe sowie während bestimmter landwirtschaftlicher Tätigkeiten können erhebliche bau- bzw. betriebsbedingte Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, sodass für sie Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen sind. Diese sind im LBP (PGG von September 2022) in der 1. Unterlagennachreichung (vom Januar 2024) und in den Nebenbestimmungen festgelegt und werden im Folgenden näher beschrieben.

Feldlerche

Um den entstehenden Habitatverlust für 4 Paare der Feldlerche auszugleichen, werden **Feldlerchenfenster** angrenzend an eine zu entwickelnde **Brachfläche** angelegt (Maßnahme M 01).

Greifvögel

Zur Verringerung des Kollisionsrisikos von Greifvögeln werden die WEA in der Zeit vom 15.03. bis 31.08. bei Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung jeweils von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet

(**Temporäre Betriebszeiteinschränkungen**). Diese Abschaltung erfolgt im Umkreis von 300 m zum Mastfuß und wurde in Maßnahme V 3.4 im LBP (von September 2022) festgelegt und der Nebenbestimmung Nr. 77 angepasst.

Die unattraktive **Mastfußgestaltung** (Maßnahme V 3.5 sowie Nebenbestimmung Nr. 83) verhindert durch einen dichten Bewuchs eine Anlockung von Greifvögeln in den Mastfußbereich (1. Unterlagennachreichung).

Für den **Mäusebussard** wird vor Baubeginn die Notwendig der Beantragung einer **Ausnahmege-**

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

nehmigung zur Entfernung eines Horstes nahe einer WEA geprüft (Maßnahme V 3.9, LBP sowie Nebenbestimmung Nr. 81).

Mit der Schaffung von **Ausweich-Nahrungshabitaten für den Rotmilan** (Maßnahme V.10, 1. Unterlagennachreichung) werden auf insgesamt 5 ha attraktive Nahrungsflächen durch Grünland mit Mahdregime geschaffen. Von den angrenzenden 10 m breiten Brachestreifen profitieren auch viele andere Arten (z.B. Insekten, Kleinsäuger, Fledermäuse, Vögel).

Sowohl die Nähe zum Brutnachweis von **Baumfalken** als auch die durchgeführte RNA zeigten die Notwendigkeit von Maßnahmen zum Schutz des Baumfalke. **Abschaltzeiten** für alle relevanten WEA wurden daher in der Maßnahme V 3.7 festgelegt (in 1. Unterlagennachreichung) und über die Nebenbestimmung Nr. 78 angepasst. Zudem wird vom Antragsteller mit einer ca. 500 m² großen Senke ein attraktives **Nahrungshabitat** angelegt (Maßnahme V 3.11 in 1. Unterlagennachreichung). Der **Wespenbussard** fiel ebenfalls mit einer hohen Nutzung einiger Bereiche der beplanten Fläche auf. Ein Brutverdacht lag ebenfalls im Bereich der hauptsächlichen Nutzung vor. Mit der Maßnahme V 3.7 wurden **Abschaltzeiten** zum Schutz des Wespenbussards festgelegt (in 1. Unterlagennachreichung) und über die Nebenbestimmung Nr. 79 angepasst. Zusätzlich werden ca. 2 ha **Nahrungshabitate** geschaffen bzw. verbessert (Maßnahme V 3.12 in 1. Unterlagennachreichung).

Bei mindestens einem Brutverdacht der **Wiesenweihe** werden die WEA im relevanten Radius um den Horst zeitlich begrenzt **abgeschaltet** (Maßnahme V 3.8).

Die vorgesehenen Abschaltzeiten für Wespenbussard, Baumfalke und Wiesenweihe senken das Verletzungs- oder Tötungsrisiko (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) unter die Signifikanzschwelle und kommen auch anderen Greifvogelarten zu Gute, die dieses Gebiet ebenfalls teilweise häufig nutzen.

3. Fledermäuse

Es fanden vom 07.08.2012-11.08.2023 (Periode 1) und vom 06.04.-13.11.2018 (Periode 2) Fledermausuntersuchungen statt. Bezüglich des Untersuchungsumfanges wurde von den Vorgaben des Artenschutzleitfadens (MU 2016) deutlich abgewichen. Zudem sind die Daten der „Periode 1“ zu alt, um berücksichtigt zu werden. Aufgrund der unzureichenden Datenlage wurden durch die UNB Abschaltzeiten nach Worst-Case verlangt.

Es wurden 12 Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt, wovon 6 Arten als schlaggefährdet gelten (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes und/oder Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleine und/oder Große Bartfledermaus und Teichfledermaus).

Alle in Deutschland und Europa vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Sie unterliegen daher den Vorschriften zum besonderen Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Je nach Standort und Erfassungsmethode wurden Zwergfledermaus oder Großer Abendsegler am häufigsten und flächendeckend detektiert. Auch Rauhautfledermaus und Breitflügelfledermaus kamen vergleichsweise oft vor, wenn auch nicht in der Häufigkeit, wie die vorgenannten Arten.

Die Aktivitätsmuster der Rauhautfledermaus und des Großen Abendseglers deuten auf Zugereignisse hin.

Vom Großen Abendsegler wurde ein Wochenstubenquartier zwischen 2 Teilflächen und den geplanten Standorten von WEA 7 und 8 festgestellt. Gebäudequartiere der Zwergfledermaus befinden sich in Seckendorf und Altenmedingen. Zudem wurden mehrere Baumhöhlenbäume mit hohem Quartierpotential in den direkt angrenzenden Gehölzen gefunden.

Aus den Untersuchungen von BioLaGu ergeben sich zum Teil äußerst hohe Fledermaus-Aktivitäten und somit Funktionsräume hoher Bedeutung. Erhebliche Beeinträchtigungen im Zeitraum Frühjahr, Sommer und Herbst können nicht ausgeschlossen werden und es kann in diesem Zeitraum ein er-

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

höhtes Tötungsrisiko vorliegen.

Vom Vorhabenträger vorgesehene und durch die UNB über die Nebenbestimmung Nr. 74 angepasste **Fledermaus-Abschaltzeiten** führen jedoch zu einer Senkung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) unter die Signifikanzschwelle (Maßnahme V 3.6, LPB).

Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise von Fledermäusen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten während der Bauphase zu erwarten. Als Quartier geeignete Bäume müssen vor einer eventuellen Fällung auf einen Besatz mit Fledermäusen (und weitere Tierarten) kontrolliert werden (Maßnahme V 3.1, LBP, **Bauzeitenregelung** und Nebenbestimmung Nr. 90).

4. Sonstige Tierarten

Während für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse Untersuchungen durchgeführt wurden, fanden keine detaillierten Erfassungen zu weiteren Tierarten bzw. Artengruppen statt. Hier wurde für den direkten Eingriffsbereich zum einen Teil anhand einer Habitatanalyse überschlägig geprüft, ob ein bedeutendes Vorkommen weiterer Arten zu erwarten ist. Die betrachteten Artengruppen umfassen weitere Säugetierarten, Fische, Wirbellose, insbesondere Weichtiere und Gliederfüßer.

Zum anderen sind für die Artengruppe der Amphibien aus dem Landesraumordnungsprogramm im Vorhabengebiet zwei Gewässer mit landesweiter Bedeutung für Amphibien bekannt. Mit direkten Auswirkungen auf die Amphibienpopulation ist durch den Bau nicht zu rechnen. Lediglich während der Wanderzeit innerhalb der Bauzeit können Tiere zu Schaden kommen, weshalb vor Baubeginn eine **Kartierung des Amphibienbestandes** mit der Maßnahme V 6 vorgesehen wurde (LBP). Mit den Erkenntnissen aus dieser Kartierung werden durch die ökologische Baubegleitung (ÖBB) entsprechende Schutzmaßnahmen in der Bauzeit vorgesehen und betreut.

Im Bereich der Zuwegungen von WEA 08 und 09 ist mit dem Vorkommen von Zauneidechsen, Waldeidechsen und Blindschleichen zu rechnen. Zum Schutz der **Reptilien** sind in diesem Bereich **Schutzmaßnahmen**, wie ein Reptilienschutzzaun vorzusehen und von der ÖBB die Bereiche mit potentiell geeigneten Reptilienhabitaten besonders zu kontrollieren.

Eine besondere Bedeutung des Vorhabengebiets für weitere Säugetiere (außer Fledermäuse), Wirbellose, insbesondere Gliederfüßer und Weichtiere, ist aufgrund der geringen Habitateignung zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht abzuleiten.

Die Eingrenzung der Zeiten für die Baufeldräumung und insbesondere für die Fällung von Bäumen dient auch der Vermeidung von Beeinträchtigungen von anderen Artengruppen. Zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie z.B. Höhlen, die neben Fledermäusen auch von anderen Säugetieren genutzt werden, ist vor der Fällung von Bäumen ganzjährig eine Kontrolle auf Besatz durchzuführen und bei Bedarf mit der UNB Rücksprache zu halten.

Durch die Umsetzung der **Maßnahmen**, welche als Ausgleich für den Verlust von Lebensraum und unversiegelter Fläche sowie als artenschutzrechtlichen Maßnahmen für Greifvögel und Feldlerche umgesetzt werden, werden gleichzeitig für viele weitere Arten wichtige Lebens- und Nahrungsräume geschaffen.

5. Pflanzen / Biotope

Das Teilschutzgut Pflanzen wird im Wesentlichen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen im Rahmen der floristischen Kartierung abgedeckt. Im Jahr 2019 wurde zur Erfassung der vorhandenen Biotope im Vorhabengebiet zuzüglich eines Puffers das Untersuchungsgebiet flächendeckend begangen und die festgestellten Biotoptypen anhand von Orthofotos mit überlagerten Flurkar-

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

ten abgegrenzt. Die Kartierung und Bewertung erfolgte nach DRACHENFELS 2016¹², 2012¹³). Die Ergebnisse sind in den Karten des Gutachtens „Biotoptypenkartierung“ dargestellt (BioLaGu 2019).

Das Untersuchungsgebiet besteht hauptsächlich aus intensiv genutzten Acker mit einem größeren Kiefernforst. Vor allem im nördlichen Bereich befinden sich mehre extensive Grünländer (feuchtes Extensivgrünland – GEF) welche teilweise durch Gräben durchzogen sind. Die Landschaft ist durch wegebegleitende Feldhecken, Baumhecken oder Baumreihen, kleinere Laubwaldbereiche und Brachflächen gegliedert. Zudem kommen mehrere Kleingewässer (SEN, STG, STA) im Untersuchungsgebiet vor. Mehrere Feld-, Wald- sowie asphaltierte Wege durchziehen das Untersuchungsgebiet und werden meistens von Ruderalfluren mittlerer Standorte begleitet (BioLaGu).

Verluste und Veränderungen von vorhandenen Biotopstrukturen ergeben sich zum einen aus den unmittelbaren Anlagenstandorten. In diesen Bereichen gehen Ackerflächen von geringer Bedeutung (Wertstufe I und II gem. DRACHENFELS 2012) verloren. Zum anderen werden durch das Anlegen neuer oder das Verbreitern vorhandener Wege Gehölze (Strauchhecke, Wertstufe III, Strauch-Baumreihe, Wertstufe III, Einzelbäume und Baumgruppen) sowie „Sonstiges feuchtes Extensivgrünland“ (Wertstufe III) und „Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte“ (Wertstufe III) beseitigt. Die vorgenannten Biotop- und Einzelbaumverluste werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Der Verlust von unversiegeltem Boden wird durch die Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur, UHM und Brachstreifen (**Maßnahme M 02 und V 3.10**) kompensiert. Der Biotopausgleich erfolgt durch die Entwicklung von halbruderaler Gras- und Staudenflur (Teilfläche der **Maßnahme M 02**), der Entwicklung von feuchtem Extensivgrünland (**Maßnahme M 03**), der Pflanzung zweier Strauch-Baumreihen (**Maßnahme M04 und M06**), sowie der Anlage einer Baumreihe mit 54 Hochstämmen (**Maßnahme M 05**).

6. Biologische Vielfalt

Der § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG definiert die biologische Vielfalt als „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“. Grundziel zur Sicherung der Biologischen Vielfalt ist der Erhalt lebensfähiger Populationen wildlebender Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten sowie die Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen. Dazu zählt auch das Gewährleisten von Wanderungen und Besiedelungsprozessen. Der Gefährdung von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken. Ziel ist außerdem der Erhalt der Verteilung der Lebensgemeinschaften und Biotope in ihren entsprechenden naturräumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

Wie die vorangegangenen Ausführungen darlegen, bleiben die vorhandene Landschaftsstruktur, vorkommende Biotope und betroffene Schutzgüter in ihrem jetzigen Zustand grundsätzlich erhalten. Beeinträchtigungen von den vom Vorhaben betroffenen Tier- und Pflanzenarten werden durch individuelle Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatz- sowie Schutzmaßnahmen vermieden, unter die Signifikanzschwelle gesetzt oder ausgeglichen, sodass negative Einflüsse auf die Biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind.

¹² Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, 1-326, Hannover.

¹³ Drachenfels, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 1/2012.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird aufgrund der Größe, der Gestalt und der Rotorbewegungen von WEA großräumig verändert. Im Betrachtungsraum kommt es im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Norden des Landkreises Uelzen. Es ist der naturräumlichen Region „Ostheide“ zuzuordnen.

Grundlage für die Bewertung des Landschaftsbildes bilden die fachlichen Hinweise von KÖHLER & PREIS (2000)¹⁴. Der Betrachtungsraum wurde in vier Landschaftsbildeinheiten eingeteilt und bewertet. Die jeweiligen Landschaftsbildtypen werden fünfstufig im Spektrum von sehr gering bis sehr hoch bewertet. Eine wesentliche Rolle bei der Abgrenzung der einzelnen Typen spielen der Strukturreichtum der Landschaft und der dadurch vermittelte landschaftliche Eindruck, welcher die Aspekte Naturnähe, historische Kontinuität und Vielfalt berücksichtigt. Hierbei ist den geschlossenen Waldflächen, welche in Landschaftsschutzgebieten oder europäischen Schutzgebieten liegen sowie den Niederungsbereichen der Ilmenau eine sehr hohe Bedeutung (Wertstufe V) beigemessen worden. Teilen südlich von Altenmedingen und südwestlich von Secklendorf sowie Bereichen entlang des „Röbbelbaches“ und des „Wohlbeckgrabens“ wird eine hohe Bedeutung (Wertstufe IV) zugewiesen. Der Großteil des Wirkraumes ist von mittlerer Bedeutung (Wertstufe III). Landschaftsbildeinheiten von geringer Bedeutung sind die überwiegend offenen, von großschlägigen Äckern geprägte, strukturarme Feldflur nordwestlich Römstedt und im Bereich der östlichen Teilfläche des Vorranggebietes (Wertstufe II). Eine sehr geringe Bedeutung erhielten die schon bebauten Windparkflächen Windpark Haaßel und Windpark Strothe.

Für die Ermittlung der Sichtbeziehungen der geplanten WEA wurden verschattende Elemente und Vorbelastungen, wie Siedlungen, Hecken, Feldgehölze, Wald, Gewerbegebiete und Hochspannungsleitungen, abgegrenzt. Weiterhin gilt eine WEA gemäß der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Urteil vom 10.01.2017 - 4 LC 198/15) als sichtbar, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ des Rotordurchmessers zu sehen ist. Aufgrund der weitreichenden optischen Wirkung lässt sich eine Wiederherstellung des Landschaftsbildes im Rahmen des Baus von Windenergieanlagen in der Regel nicht erreichen. Aus diesem Grund ist der Vorhabenträger verpflichtet einen Ausgleich in Form von **Ersatzgeld** zu leisten (MU 2016).

Um die Beeinträchtigung durch die WEA möglichst gering zu halten, wurde eine landschaftsverträgliche Farbgestaltung gewählt. Außerdem ist der Einsatz einer **bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung** für diesen Windpark vorgesehen.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden setzt sich aus der oberen Schicht der Erdkruste einschließlich der flüssigen sowie gasförmigen Bestandteile ohne Grundwasser und Gewässerbetten zusammen. Östlich der geplanten Autobahn herrscht Mittlere Pseudogley-Braunerde vor, in der nördlichen Fläche auch Tiefer Gley. Westlich der geplanten Autobahn überwiegt Flacher Braunerde-Podsol. Im Bereich der WEA 11 und WEA 12 kommen stellenweise Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung (Wölbäcker) vor.

Durch die baubedingten Bodenarbeiten und –versiegelungen werden im Bereich der Fundamente, der Stell-, Lager- und Montageflächen, sowie der Zuwegung zu den Anlagenstandorten, gewachsene Bodenprofile und –Strukturen stark verändert.

¹⁴ Köhler, B., & Preiss, A. (2000). Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes: Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzguts Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in der Planung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 20(1).

Daher liegt für das Schutzgut Boden eine Beeinträchtigung vor, da bodentypische Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen verloren gehen oder eingeschränkt werden. Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der geplanten WEA-Standorte kommt es auf den Ackerflächen im direkten Umfeld der WEA-Standorte zu Beeinträchtigungen des Bodens. Die während der Baumaßnahmen erforderlichen Bodenarbeiten (z.B. Fundamentaushub) verändern die Bodenstruktureigenschaften und damit die Standort- und Habitatbedingungen von Pflanzen und Tieren. Im Bereich der Vollversiegelung dauerhaft, teilweise sind diese Auswirkungen nur für die Dauer der Errichtung der WEA's zu spüren, bis der Standort wieder von Vegetation besiedelt ist. Die Teilversiegelungen im Bereich der Zuwegungen und Kranstellflächen ermöglichen den Erhalt von wichtigen Bodeneigenschaften wie Filter, Puffer und Transformation von Stoffen. Die geplanten Schotterdecken können langfristig wieder von trocken- und wärmeliebenden Arten besiedelt werden. Für den Kranaufbau und Blattlagerfläche werden die entsprechenden Ackerflächen temporär mit einer Schotterdecke auf Geovlies/Geotextil versehen. Im Bereich dieser temporär benötigten, unbefestigten Hilfsflächen kommt es für die Dauer der Bauphase zu Bodenverdichtungen. Zusätzlich werden Flächen für den Antransport von Anlagenteilen benötigt. Auch hier kommt es zu Bodenverdichtungen für die Dauer der Bauphase. Diese temporären Beeinträchtigungen sind aber reversibel und werden vollständig durch die maschinelle Bodenbearbeitung im Rahmen der später wiederaufzunehmenden landwirtschaftlichen Nutzung aufgehoben. Es wird aufgrund der geringen Bedeutung der Ackerflächen und des temporären Charakters der Flächeninanspruchnahme von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes während der Bauphase ausgegangen. Die Flächeninanspruchnahme bewirkt im Bereich der Vollversiegelung (WEA-Fundamente inklusive Anschüttung und Treppe) auf 7.830 m² einen vollständigen Verlust der Regelungs-, Lebensraum- und Pufferfunktionen des Bodens. Im Bereich der permanenten Teilversiegelung (Wege, Kranstellflächen) werden diese Funktionen auf 17.506 m² eingeschränkt. Der Auftrag einer tragfähigen Schotterdecke wird hier das natürlich gewachsene Bodenprofil und damit die Bodeneigenschaften deutlich überprägen und die Bodenfunktionen einschränken. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen ist als erheblich im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 13 BNatSchG einzustufen. Es wird allerdings durch die vorherige Nutzung der Flächen als Intensivacker relativiert. Durch die regelmäßige maschinelle Bodenbearbeitung sowie die nutzungsbedingten Pestizid- und Nährstoffeinträge besteht eine Vorbelastung. Diese betrifft z.B. eine Veränderung des Bodengefüges, des Bodenaufbaus und des Stoffhaushalts. Durch die reversible Bodenverdichtung und mit Hilfe der aufgelisteten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens hinreichend kompensiert.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser splittet sich in den Bereich Oberflächengewässer (Still- und Fließgewässer) sowie Grundwasser.

Oberflächengewässer:

Im Bereich des geplanten Windparks inklusive der Transport- und Baustellenflächen sind keine natürlichen Oberflächengewässer vorhanden. Durch das geplante Vorhaben sind keine direkten Eingriffe in Oberflächengewässer geplant, Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind daher nicht zu erwarten.

Grundwasser:

Der geplante Windpark liegt vollständig im Heilquellenschutzgebiet Bad Bevensen. Die Schutzzone I ist aber nicht betroffen. Verboten ist lt. Allgemeinverfügung innerhalb des Schutzgebietes die Versenkung von Abwasser und Kühlwasser sowie die Entnahme von Wasser aus den eozänen Schichten. Genehmigungspflichtig ist u.a. die Vornahme von Bohrungen bis in eine Tiefe von mehr als 30 m unter NN.

Dass Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten.

Lt. Baugrundgutachten (PALASIS 2021) führen die anstehenden, primär bindigen Böden am Standort der geplanten WEA kein freies Grundwasser; ein temporärer Aufstau von Niederschlags- / Ober-

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

flächenwasser in den bindigen Baugruben bis an die Geländeoberkante (GOK) ist nicht auszuschließen. Dies hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt.

Es wurde Grundwasser in Tiefen ab 1,50 m (WEA 1+6), überwiegend jedoch zwischen max. 2,40 m und max. 9,90 m unter GOK angetroffen.

Durch die geplante Versiegelung im Bereich der Fundamente wird zwar eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers unterbunden, da aber eine großflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Seitenraum erfolgen soll, ist durch das Vorhaben nicht mit einer Verringerung der Grundwasserneubildung zu rechnen.

Dies trifft ebenso auf die geplanten Zuwegungen sowie den Kranstellflächen zu, die in wasserdurchlässiger Weise erstellt werden sollen, so dass insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung für das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

Sofern die oben genannten Bedingungen sowie die Nebenbestimmungen eingehalten werden, sind durch die Errichtung und Betrieb der 12 WEA keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser), die einen Verlust oder eine erhebliche Veränderung von Gewässer- sowie Wasserhaushaltsfunktionen mit sich ziehen würden, zu erwarten.

Luft /Klima

Es sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten.

Kulturgüter/Sachgüter

Für Baudenkmale ist zu prüfen, ob durch den Bau der geplanten WEA die Erlebbarkeit sowie der Gesamteindruck des Denkmals erheblich gestört wird. Die Störung muss deutlich wahrnehmbar sein und vom Betrachter als belastend empfunden werden. Im unmittelbaren und sichtbaren Umfeld liegen die denkmalgeschützten Kirchen in Römstedt und Altenmedingen.

Unstreitig nimmt die Wirkung einer WEA mit zunehmender Entfernung zum Denkmal ab. Die nächstgelegenen geplanten WEA befinden sich im Abstand von ca. 1,35 km von der denkmalgeschützten Matthäuskirche in Römstedt bzw. ca. 1,5 km von der denkmalgeschützten St-Mauritius-Kirche in Altenmedingen entfernt. Dabei befindet sich der geplante Windpark jeweils nicht in Blickrichtung des Betrachters einer der beiden Kirchen. Die Erlebbarkeit der Baudenkmale wird daher nicht negativ durch die optische Wirkung der geplanten WEA beeinflusst.

Eine visuelle Beeinträchtigung der beiden Kirchen durch die geplanten WEA kann weiterhin ausgeschlossen werden, da auf Grund des Abstandes sowie den vorhandenen Gehölzstrukturen zwischen geplanten WEA und Denkmal keine Dominanz von den WEA ausgehen kann. Die Erlebbarkeit der Kirchen wird nicht negativ beeinflusst.

Auch im Übrigen sind keine erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter/Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen

Die Gesamtheit aller Schutzgüter stellt ein komplexes Wirkungsgefüge dar. Viele Auswirkungen hängen zusammen oder bauen aufeinander auf. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, die zu zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen würden, sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht erkennbar.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:

Aufgrund artspezifischer Verhaltensweisen, ausreichend weiter Abstände zu Brutstandorten, geringer Störungsempfindlichkeiten und geplanter Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft zu erwarten. Nicht vermeidbare nachteilige Auswirkungen entstehen für die Schutzgüter Tiere, Boden und Landschaft durch die Flächeninanspruchnahme, Rotationsbewegungen der Rotorblätter mit Kollisionsgefahren für Vögel und Fledermäuse und eine optische Dominanz der WEA. Diese können im

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. ergänzend durch Ersatzgeldzahlungen kompensiert werden. Aus Sicht der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens bestehen darüber hinaus keine Bedenken. Das Vorhaben führt insgesamt nicht zu verbleibenden erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Prüfung des Antrags und der Unterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der geprüften Antragsunterlagen und der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen vorliegen.

Die Nebenbestimmungen werden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, Technischen Baubestimmungen sowie Regeln der Technik.

Zu I. 2.:

Das Betriebsgrundstück liegt im Außenbereich der Gemeinden Altenmedingen und Römstedt gemäß § 35 BauGB, wo Windenergieanlagen (WEA) gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig sind. Beide betroffenen Gemeinden wurden mit Datum vom 23.09.2021 entsprechend § 36 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Die Gemeinde Altenmedingen hat zu dem Verfahren keine Stellungnahme abgegeben. Entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt damit ihr Einvernehmen als erteilt, da sie dieses nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert hat.

Die Gemeinde Römstedt hat mit Datum vom 09.11.2021 ihr gemeindliches Einvernehmen versagt. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Gemeinde ihr Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen darf.

Der fortgeltende Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen stellt eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 1999 wurden Sondergebietsflächen für Windenergienutzung dargestellt. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass im übrigen Samtgemeindegebiet die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig ist (sog. Ausschlusswirkung). Hiernach wäre auch die o.g. Baumaßnahme unzulässig. Die Änderung des Flächennutzungsplans aus dem Jahr 1999 entspricht jedoch nicht mehr den aktuellen rechtlichen Anforderungen eines Plans, der Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung und in diesem Zusammenhang auch Ausschlussflächen festlegt. Der Landkreis Uelzen hat sich daher in Absprache mit der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen) dafür entschieden, die Festlegungen der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen – soweit sie sich auf die Ausschlusswirkung beziehen – nicht anzuwenden. Maßgeblich für die planungsrechtliche Beurteilung sind somit allein die Bestimmungen des § 35 BauGB.

Der Teilabschnitt Windenergienutzung des am 15.04.2019 in Kraft getretenen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2019 für den Landkreis Uelzen ist mit Urteil des OVG Lüneburg vom 08.02.2022 (Az. 12 KN 51/20) für unwirksam erklärt worden. Das RROP 2019 und die in ihm festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sind somit nicht mehr maßgeblich. Die in der Begründung und den weiteren zum RROP gehörigen Dokumenten dargelegten inhaltlichen Ausführungen bieten aber weiterhin eine inhaltliche Grundlage zur Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit des Vorhabens.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Die WEA sollen innerhalb eines Gebietes errichtet werden, welches durch das RROP 2019 als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt wurde. Auch wenn der Teilabschnitt Windenergienutzung des RROP keine Rechtskraft mehr besitzt, kann die in diesem Rahmen vorgenommene inhaltliche Prüfung als Indiz für eine Raumverträglichkeit des Vorhabens herangezogen werden. Das entsprechende Gebietsblatt zum Gebiet Nr. 30 kommt zu dem Ergebnis, dass die Flächen, auf der nun 12 WEA errichtet werden sollen, als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet sind. Deshalb kann angenommen werden, dass dem Vorhaben keine raumordnerischen Belange entgegenstehen.

Dessen ungeachtet können WEA aus Gründen des Rücksichtnahmegebots im Einzelfall unzulässig sein, weil auf schutzwürdige Interessen Dritter Rücksicht zu nehmen ist. So hat das BVerwG (Beschl. V. 11.12.2006 – 4 B 72.06) anerkannt, dass eine WEA wegen optisch bedrängenden Wirkung auf Grund der Drehbewegungen der Rotoren gegen das in § 35 Abs. 3 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme (unbenannter öffentlicher Belang) verstoßen kann.

Der Bundesgesetzgeber hat dies in § 249 Abs. 10 BauGB aufgegriffen. Danach steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Es gibt kein Wohngebäude, das den Abstand der zweifachen Gesamthöhe (480 m) zu einer der zwölf geplanten WEA (Gesamthöhe jeweils 240 m) unterschreitet. Das Wohngebäude auf dem Grundstück Bevenser Straße 36, Gemarkung Römstedt befindet sich in einem Abstand zur WEA 9, der mehr als die zweifache und weniger als die dreifache Gesamthöhe der WEA beträgt. Das betroffene Wohngebäude liegt zudem im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, der fortgeltende Flächennutzungsplan der ehemaligen Samtgemeinde Bevensen stellt eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Bei dem Wohngebäude handelt es sich um ein Einzelhaus im Außenbereich. Es kann nicht als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 BauGB angesehen werden und ist von allen Seiten von Wald umgeben. Nördlich des Wohnhauses befindet sich ein Gartenbereich, welcher in Richtung der WEA durch eine Baumreihe abgeschlossen wird und nördlich daran angrenzend eine Lichtung. Nördlich der Lichtung befindet sich ein Waldstück, welches sich ca. 105 m vom Wohnhaus entfernt befindet und sich in Blickrichtung der WEA über eine Länge von ca. 140 m erstreckt. Eine optisch bedrängende Wirkung auf die vorhandene Wohnbebauung der Art, dass das Rücksichtnahmegebot verletzt wäre, kann hier nicht abgeleitet werden. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass eine Wohnnutzung im Außenbereich mit der Errichtung dort privilegierter Anlagen rechnen muss und daher nicht in gleichem Maße schutzbedürftig ist wie eine Wohnnutzung im Innenbereich oder in ausgewiesenen Wohngebieten. Wohnbebauungen im Außenbereich haben daher eine größere Verpflichtung die Beeinträchtigungen durch den Betrieb von WEA im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. In der Abwägung wurde der Belang Mensch bei der Beurteilung der Zulässigkeit der geplanten Anlage hinreichend berücksichtigt. Das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme wird eingehalten.

Es ist außerdem zu berücksichtigen, dass der rasche Ausbau der regenerativen Energiegewinnung allgemeiner politischer Wille der Bundesregierung ist und daher im besonderen Öffentlichen Interesse liegt. Die Bundesregierung hat mit den Regelungen zum BauGB die Errichtung von WEA im Außenbereich privilegiert. Zudem sind in den letzten Jahren weitere Gesetzänderungen (u.a. des BauGB, des EEG und des NKlimaG) in Kraft, die den Ausbau erneuerbarer Energien weiter forcieren und dessen herausgehobene gesellschaftliche Bedeutung betonen. Das öffentliche Interesse wiegt daher in diesem Einzelfall schwerer als das private Interesse eines Einzelnen bzw. einer einzelnen Wohnnutzung im Außenbereich. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Errichtung der geplanten WEA.

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Auch die Einhaltung der Schutzansprüche der angrenzenden Nachbarschaft wurde im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachgewiesen. Diesbezüglich wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen unter I.1. verwiesen, da sich die Privateinwender ebenfalls auf die Stellungnahme der Gemeinde Römstedt bezogen haben.

Das Einvernehmen ist an die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 BauGB gebunden. Die Gemeinde hat die Voraussetzungen für die Versagung des Einvernehmens eigenverantwortlich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen. Das Einvernehmen kann hier nur auf der Grundlage von § 35 BauGB versagt werden. Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen ist die gemeindliche Begründung ihrer Einvernehmensverweigerung nicht geeignet, den Genehmigungsanspruch der Antragstellerin zu erschüttern. Die Einvernehmensversagung zu dem Genehmigungsverfahren war vor diesem Hintergrund rechtswidrig. Das Einvernehmen der Gemeinde war daher nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 1 BImSchG zu ersetzen.

Aufgrund der Rechtswidrigkeit der Einvernehmensversagung habe ich die Interessen der Gemeinde Römstedt gegenüber dem berechtigten Interesse der Antragstellerin an einer Genehmigungserteilung zurückgestellt und damit mein Ermessen zu Gunsten der Antragstellerin ausgeübt. Da das Fehlen des gemeindlichen Einvernehmens anderenfalls zwingend die Versagung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfordert hätte, wäre jede andere Entscheidung ermessensmissbräuchlich gewesen. Das verweigerte Einvernehmen der Gemeinde Römstedt war daher zu ersetzen.

Zu I. 3.:

Für das Vorhaben (die Errichtung der WEA 3, 4 und 9 des Windparks) wurde gemäß § 66 NBauO eine Abweichung vom Erfordernis der Eintragung von Abstandsbaulasten nach § 6 Abs. 2 NBauO für die Flurstücke 156/1 der Flur 4 der Gemarkung Altenmedingen (Eigentümerin: Bundesrepublik Deutschland / Autobahnverwaltung), 26/2 der Flur 3 der Gemarkung Secklendorf (Eigentümer: Herr Horst Guenther-Lübbbers), 93/2 der Flur 1 der Gemarkung Römstedt (Eigentümerin: Andrea Schröder) und 129/84 der Flur 1 der Gemarkung Römstedt (Eigentümerin: Frau Marga Meyer) beantragt.

Die betroffenen Eigentümer wurden vor einer Entscheidung über den Abweichungsantrag am Verfahren beteiligt. Frau Meyer sowie Herr Günther-Lübbbers haben der beantragten Abweichung zugestimmt. Frau Schröder hat hierzu keine Stellungnahme abgegeben. Ihre Zustimmung wird daher unterstellt.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat mit Schreiben vom 29.02.2024 mitgeteilt, dass sie der Abweichung nicht zustimmt, da auf dem betroffenen Grundstück Kompensationsmaßnahmen für den Bau der geplanten BAB 39 vorgesehen seien. Zuvor sei ein Ausschluss negativer Beeinträchtigungen hinsichtlich der Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen durch den Vorhabenträger nachzuweisen.

Hierzu hat die von der Antragstellerin beauftragte planungsgruppe grün mit Datum vom 01.03.2024 wie folgt Stellung genommen:

„Lt. Maßnahmenblatt zum Maßnahmenkomplex 11 (Auszug aus LBP zum Neubau der A39) ist Zielkonzeption der Maßnahme 11.1 ACEF die Optimierung eines Fließgewässers und die Anlage von Blänken. Hierdurch soll sich ein hochwertiger Lebensraum für den Kiebitz entwickeln. Die Art wird durch den Autobahnbau erheblich beeinträchtigt wird. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland.“

Die Empfindlichkeit des Kiebitzes gegenüber WEA wird aktuell in der Literatur wie folgt eingeschätzt:

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Im Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in Niedersachsen (NMUEK 2016) wird der Kiebitz gegenüber WEA als störungsempfindliche Art genannt. Der Kiebitz ist gemäß § 45b Absatz 1 bis 5, Abschnitt 1, Anlage 1 BNatSchG (abschließende bundesweite Liste) nicht kollisionsgefährdet.

Auf der Basis von 19 Studien beurteilen Reichenbach et al: (2004) die Scheuchwirkung des Kiebitz als Brutvogel gegenüber WEA als gering bis mittel. Diese Einstufung ist nach Ansicht der Autoren gut abgesichert, von einer Meidung von Flächen bis zu einer Entfernung von ca. 100 m um WEA muss ausgegangen werden. Steinborn et al. (2011) gehen von Meidungen in einem Umfeld von bis zu 100 m um die WEA aus, wobei es jedoch wohl zu keiner Vollverdrängung aus dem Raum kommt. Die Einschätzungen werden bestätigt durch das Verwaltungsgericht Lüneburg, welches mit Urteil vom 16.02.2012, Az. 2 A 170/11 feststellt, dass ein in 100 m Abstand zur WEA befindliches Brutrevier nur teilweise zerstört wird. Diese Einschätzung beruht auf den bereits genannten Publikationen zum Verhalten von Kiebitzen an Windkraftanlagen.

Vor dem Hintergrund, dass eine Scheuchwirkung von WEA auf Kiebitze lediglich bis 100 m um WEA angenommen werden kann, wird es nicht zu einer verminderten Nutzung der Maßnahmenfläche 11.1 ACEF, welche sich im Minimalabstand von 210 m zur geplanten WEA 04 befindet, durch Kiebitze kommen. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Maßnahme 11.1 ACEF durch die Anlage von Blänken sehr attraktive Habitate für den Kiebitz schaffen wird, werden diese auch von Kiebitzen genutzt werden.

Den Bedenken der Autobahn GmbH des Bundes hinsichtlich der Minderung der Kompensationswirkung kann von unserer Seite deshalb nicht gefolgt werden“.

Der beantragten Abweichung wird vor diesem Hintergrund trotz der vorgetragenen Bedenken der Autobahn GmbH zugestimmt. Diesbezüglich ist auch zu berücksichtigen, dass das o.g. Außenbereichsgrundstück mit einer Größe von 2,18 ha hinsichtlich der Abweichung nur sehr kleinflächig auf einer Größe von 49 m² tangiert wird. Zudem ist hier entsprechend der vorliegenden Stellungnahme keine Bebauung, sondern die Anlage von Kompensationsflächen vorgesehen. Weiterhin liegt der Ausbau der Windenergie im Außenbereich im besonderen öffentlichen Interesse.

Diesbezüglich wurde durch das Niedersächsische Obergericht mit Beschluss vom 13.02.2014 entschieden (12 ME 221/13), dass die Genehmigungsbehörde „gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 NBauO Abweichungen von Anforderungen dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften zulassen kann, wenn diese unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 NBauO vereinbar sind“. Soweit die betroffene Grundstückseigentümerin „geltend macht, die Regelungen zum Grenzabstand dienen auch dem Schutz des Landschaftsbilds, der Vermeidung von Verschattung bei unbebauten Grundstücken ..., entspricht dies nicht dem Regelungszweck und findet weder in den Gesetzesmaterialien noch in der Rechtsprechung eine Stütze. Vielmehr sind die bauordnungsrechtlich gebotenen Abstände von den auf anderen Regelungen beruhenden, etwa immissionsschutzrechtlichen, bauplanungsrechtlichen, naturschutzrechtlichen oder anlagetechnisch bedingten Abständen zu unterscheiden“.

Der beantragten Abweichung wird daher für die vier o.g. Grundstücke zugestimmt.

Zu I. 4.:

Der Bescheid ist kostenpflichtig. Der Genehmigungsinhaber hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 07.05.1962 in der zurzeit geltenden Fassung. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung:

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.

Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, 29525 Uelzen, einzulegen.

Im Auftrage

Widling

Anlagen

1. Vordruck Baubeginnsanzeige
2. Vordruck Schlussabnahme
3. Bauschild
4. Anlage „P“
5. Länderspezifischen Regelungen für Stellen nach § 29b BImSchG
6. Prüfbericht zu Prüf-Nr. 2023F172 der WK Consult Hamburg mit Anlagen

Albrecht-Thaer-Str. 101, 29525 Uelzen
Telefon (0581) 82-0
Fax (0581) 82-445
E-Mail info@landkreis-uelzen.de
E-Rechnung rechnung@landkreis-uelzen.de
Internet www.landkreis-uelzen.de

Öffnungszeiten
Montag, Dienstag, Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Abweichende Zeiten finden Sie im Internet.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin, damit wir Sie kompetent beraten können.

Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg
BIC: NOLADE21UEL; IBAN: DE60 2585 0110 0000 0029 64
Volksbank Uelzen Salzwedel
BIC: GENODEF1EUB; IBAN: DE04 2586 2292 0706 5000 00
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF; IBAN: DE21 2501 0030 0005 3933 07